



Vorlesung Strafrecht BT I Frühlingssemester 2012

Lehrstuhl für Strafrecht und Strafprozessrecht

Prof. Dr. iur. Daniel Jositsch



Inhaltsverzeichnis

- Delikte gegen Leib und Leben (StGB 111-136)
- Delikte gegen die Ehre (StGB 173-178)
- Delikte gegen den Geheim- und Privatbereich (StGB 179-179^{novies})
- Delikte gegen die Freiheit (StGB 180-186)
- Delikte gegen die sexuelle Integrität (StGB 187-200)
- Delikte gegen den öffentlichen Frieden (StGB 260^{bis} und 263)



Folien zur Vorlesung

www.rwi.uzh.ch/lehreforschung/alphabetisch/jositsch.html



Literatur (Basis der Vorlesung)

- Andreas Donatsch, Strafrecht III, 9. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2008.
- Andreas Donatsch/Wolfgang Wohlers, Strafrecht IV, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2004.
- Andreas Donatsch/Stefan Flachsmann (Hrsg.), Andreas Eckert/Stefan Flachsmann/Bernhard Isenring, Tafeln zum Strafrecht. Besonderer Teil I, 4. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2004 [ev. als Ergänzung; ersetzt Literatur des Grundrisses nicht!].



Alternative Literatur

- Günter Stratenwerth/Guido Jenny/Felix Bommer, Schweizerisches Strafrecht. Besonderer Teil I, 7. Aufl., Bern 2010.
- Günter Stratenwerth/Felix Bommer, Schweizerisches Strafrecht. Besonderer Teil II, 6. Aufl., Bern 2008.



Literatur Falllösung

- Andreas Donatsch/Daniel Jositsch/Martin Killias/Christian Schwarzenegger/Brigitte Tag/Wolfgang Wohlers, Klausuren und Hausarbeiten im Strafrecht und Strafprozessrecht, 4. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2008.
- Wolfgang Wohlers, Fallbearbeitung im Strafrecht, 3. Aufl., Zürich 2009.



Aufbau StGB BT

- Delikte gegen Leib und Leben, 111-136
- Delikte gegen das Vermögen, 137-172^{ter}
- Delikte gegen die Ehre, 173-178
- Delikte gegen den Privat- und Geheimbereich, 179-179^{novies}
- Delikte gegen die Freiheit, 180-186
- Delikte gegen die sexuelle Integrität, 187-200
- Delikte gegen die Familie, 213-220
- Gemeingefährliche Delikte, 221-230
- Delikte gegen die öffentliche Gesundheit, 231-236
- Delikte gegen den öffentlichen Verkehr, 237-239



- Fälschung von Geld, amtlichen Wertzeichen, amtlichen Zeichen, Mass und Gewicht, 240-250
- Urkundenfälschung, 251-257
- Delikte gegen den öffentlichen Frieden, 258-263
- Delikte gegen die Interessen der Völkergemeinschaft, 264
- Delikte gegen den Staat und die Landesverteidigung, 265-278
- Delikte gegen den Volkswillen, 279-283
- Delikte gegen die öffentliche Gewalt, 285-295
- Störungen der Beziehungen zum Ausland, 296-302
- Delikte gegen die Rechtspflege, 303-311
- Delikte gegen die Amts-/Berufspflicht, 312-322^{bis}
- Bestechung, 322^{ter}-322^{octies}
- Übertretungen bundesrechtlicher Bestimmungen, 323-332



Fall

Peter betreibt eine Bar, die schlecht läuft. Er ist daher schon einige Monatsmieten im Rückstand. Die Vermieterin droht ihm seit einiger Zeit mit Kündigung. Eines Tages kommt die Vermieterin mit einem Freund in das Lokal von Peter und teilt ihm mit, dass sie nun genug habe und den Mietvertrag kündigen werde. Es entwickelt sich ein heftiges Wortgefecht zwischen Peter, der Vermieterin und deren Freund. Schliesslich verlässt Peter die Bar, geht in seine Wohnung, holt seinen Revolver und erscheint zehn Minuten später wieder im Lokal. Dort schießt er ohne Vorwarnung auf die Vermieterin und deren Begleiter. Beide sind sofort tot.

Wer kommt als Täter in Frage?

Welcher Straftatbestand kommt in Frage – betroffene Rechtsgüter?

Vorsatz?

Kein Vorsatz – Prüfung von Fahrlässigkeit

Begehung?

Unterlassung?

Begehung?

Unterlassung?

Objektiver Tatbestand

Garantenstellung

*Rechtsgutsgefährdende
Situation*

*Rechnen
mit Erfolgseintritt¹*

*Subjektiver Tatbestand:
Wissen und Willen*

*vorsätzliches
Nichthandeln trotz
Tatmacht*

*Eintritt des
tatbestandsmässigen
Erfolges¹*

*Hypothetische
Kausalität¹*

*Sorgfaltspflicht-
verletzung*

*Voraussehbarkeit des
Erfolgseintritts als Folge
solchen Verhaltens¹*

*Eintritt des
tatbestandsmässigen
Erfolges¹*

*dessen Vermeidbarkeit
bei pflichtgemäsem
Verhalten¹*

Garantenstellung

*Rechtsgutsgefährdende
Situation*

*Nichthandeln
trotz Tatmacht infolge
Sorgfaltspflichtverletzung*

*Voraussehbarkeit des Er-
folgseintritts als Folge
solchen Verhaltens¹*

*Eintritt des
tatbestandsmässigen
Erfolges¹*

*dessen Vermeidbarkeit bei
pflichtgemäßem
Verhalten¹*

*Ist das tatbestandsmässige Verhalten des Täters auch rechtswidrig?
Allenfalls wird dies ausgeschlossen durch:*



Fortsetzung

*Ist das tatbestandsmässige Verhalten des Täters auch rechtswidrig?
Allenfalls wird dies ausgeschlossen durch:*

*Strafgesetzliche
Rechtfertigungsgründe.*

Ausserstrafgesetzliche Rechtfertigungsgründe.

*Übergesetzliche
Rechtfertigungsgründe.*

Notwehr, Notstand u.a.

Amts- und Berufspflicht u.a.

*(mutmassliche)
Einwilligung des
Verletzten u.a.*

*Ist das tatbestandsmässige und rechtswidrige Verhalten dem Täter vorwerfbar?
Die Schuld (Vorwerfbarkeit)*

entfällt durch Schuldausschlussgründe.

wird herabgesetzt durch Schuldmilderungsgründe.

Zurechnungsunfähigkeit, Rechtsirrtum

*Verminderte Zurechnungsfähigkeit, (Rechtsirrtum)
u.a.*

Der Täter wird nicht bestraft².

Der Täter ist für seine Tat milder zu bestrafen.



Vorsätzliche Tötung (111) **(Gesetzestext)**

Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, ohne dass eine der besonderen Voraussetzungen der nachfolgenden Artikel zutrifft, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.



Mord (112) **(Gesetzestext)**

Handelt der Täter besonders skrupellos, sind namentlich sein Beweggrund, der Zweck der Tat oder die Art der Ausführung besonders verwerflich, so ist die Strafe lebenslängliche Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.



Totschlag (113) **(Gesetzestext)**

Handelt der Täter in einer nach den Umständen entschuldbaren heftigen Gemütsbewegung oder unter grosser seelischer Belastung, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem bis zu fünf Jahren.



Schwere Körperverletzung (122) (Gesetzestext)

Wer vorsätzlich einen Menschen lebensgefährlich verletzt,
wer vorsätzlich den Körper, ein wichtiges Organ oder Glied eines Menschen verstümmelt oder ein wichtiges Organ oder Glied unbrauchbar macht, einen Menschen bleibend arbeitsunfähig, gebrechlich oder geisteskrank macht, das Gesicht eines Menschen arg und bleibend entstellt,
wer vorsätzlich eine andere schwere Schädigung des Körpers oder der körperlichen oder geistigen Gesundheit eines Menschen verursacht,
wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.



Fall

Thomas und Otto sind Gegner in einer Mietstreitigkeit. Nachdem er vor Mietgericht unterlegen ist, beschliesst Thomas, sich an Otto zu rächen. Weil er Präzisionsschütze ist, möchte er ihm in den Arm schiessen. Er lauert ihm, mit einer Pistole bewaffnet, in der Dunkelheit auf. Als Thomas jemanden kommen sieht, drückt er ab. Es handelt sich aber nicht um Otto, wie er dachte, sondern um den Politiker Heinz. Obwohl Thomas trifft, bleibt Heinz unverletzt, da er aus Angst vor Anschlägen stets eine schussichere Weste trägt.



Schwere Körperverletzung (122) (Gesetzestext)

Wer vorsätzlich einen Menschen lebensgefährlich verletzt,
wer vorsätzlich den Körper, ein wichtiges Organ oder Glied eines Menschen verstümmelt oder ein wichtiges Organ oder Glied unbrauchbar macht, einen Menschen bleibend arbeitsunfähig, gebrechlich oder geisteskrank macht, das Gesicht eines Menschen arg und bleibend entstellt,
wer vorsätzlich eine andere schwere Schädigung des Körpers oder der körperlichen oder geistigen Gesundheit eines Menschen verursacht,
wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder mit Geldstrafe nicht unter 180 Tagessätzen bestraft.



Einfache Körperverletzung(123) (Gesetzestext)

1. Wer vorsätzlich einen Menschen in anderer Weise an Körper oder Gesundheit schädigt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

In leichten Fällen kann der Richter die Strafe nach freiem Ermessen mildern (Art. 66).

2. Die Strafe ist Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe , und der Täter wird von Amtes wegen verfolgt,

wenn er Gift, eine Waffe oder einen gefährlichen Gegenstand gebraucht,

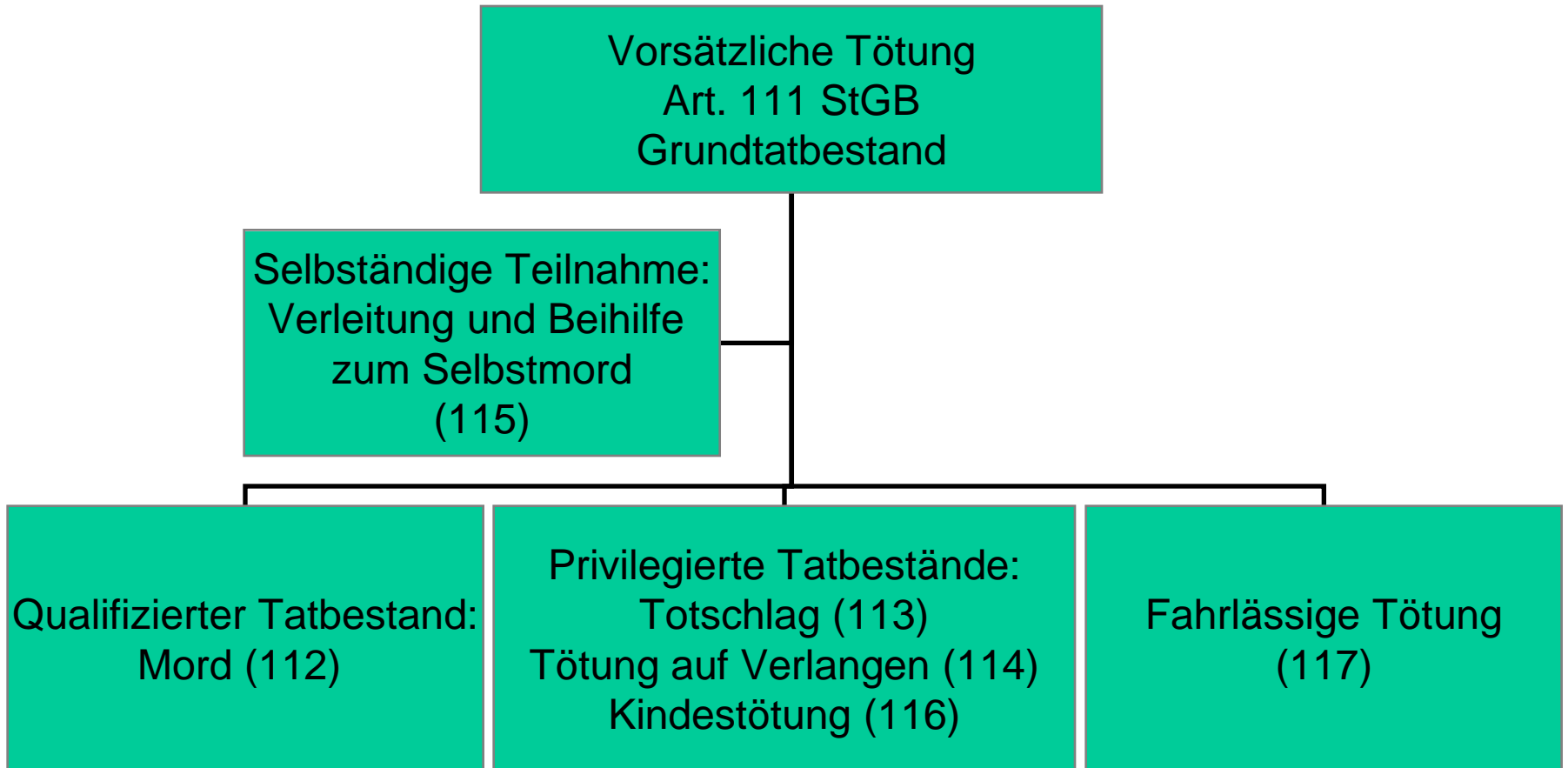
wenn er die Tat an einem Wehrlosen oder an einer Person begeht, die unter seiner Obhut steht oder für die er zu sorgen hat, namentlich an einem Kind,

wenn er der Ehegatte des Opfers ist und die Tat während der Ehe oder bis zu einem Jahr nach der Scheidung begangen wurde,

wenn er der hetero- oder homosexuelle Lebenspartner des Opfers ist, sofern sie auf unbestimmte Zeit einen gemeinsamem Haushalt führen und die Tat während dieser Zeit oder bis zu einem Jahr nach der Trennung begangen wurde.



Tötungsdelikte





Vorsätzliche Tötung (111) **(Gesetzestext)**

Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, ohne dass eine der besonderen Voraussetzungen der nachfolgenden Artikel zutrifft, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.



Vorsätzliche Tötung (111)

Täter: Jedermann

+

Handlung: Tötungshandlung

+

**Erfolg: Tod eines Menschen
(als Ursache der Handlung)**

+

Vorsatz

(kein anderes Tötungsdelikt gegeben)



Mord (112) **(Gesetzestext)**

Handelt der Täter besonders skrupellos, sind namentlich sein Beweggrund, der Zweck der Tat oder die Art der Ausführung besonders verwerflich, so ist die Strafe lebenslängliche Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.



Mord (112)

Vorsätzliche Tötung (111)

+ besondere Skrupellosigkeit

**Beispiele: besondere Perfidie, besondere Grausamkeit, besonders
krasses Missverhältnis zwischen Tat und Zielen (Töten ohne
einfühlbaren Grund)**

BGE 127 IV 18



Fall

Otto verprügelt seine Ehefrau Tina regelmässig, insbesondere wenn er betrunken nach Hause kommt. In solchen Situationen genügt bereits der geringste Anlass und Otto verliert die Nerven. Allmählich reift in Tina der Entschluss, dass sie sich von Otto trennen möchte. Sie weiss aber, dass sie damit in erhebliche wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten würde. Sie beschliesst daher, Otto umzubringen. Zu diesem Zweck verabreicht sie Otto regelmässig mit den Mahlzeiten geringe Mengen Rattengift. Dieses verursacht bei Otto Übelkeit und Bauchschmerzen. Obwohl es Otto von Woche zu Woche schlechter geht, hält ihn Tina davon ab, einen Arzt zu konsultieren. Schliesslich stirbt Otto.



Fall

Der HIV-positive Toni lernt Ottilie kennen. Obwohl sich Toni der Übertragungsgefahr bewusst ist, lässt er es zum ungeschützten Geschlechtsverkehr kommen. Tatsächlich wird Ottilie angesteckt. Sie stirbt einige Jahre später an Aids.



Fall

Thorsten weiss seit einiger Zeit, dass seine Frau Susi ein aussereheliches Verhältnis führt. Die beiden haben verschiedentlich darüber diskutiert, wobei Susi sich auf den Standpunkt stellt, dass sie eine gewisse Freiheit brauche und sich von Thorsten trennen müsse, wenn er dies nicht tolerieren könne. Thorsten, der Susi über alles liebt, erklärt sich damit einverstanden, obwohl ihn die Eifersucht heftig plagt. Eines Tages kommt er nach Hause und findet Susi mit ihrem Liebhaber im Ehebett vor. Da verliert Thorsten die Nerven, ergreift den neben dem Bett stehenden Kerzenständer und schlägt dem Nebenbuhler mit mehreren, mit aller Kraft ausgeführten Schlägen den Kopf ein, so dass dieser stirbt.



Fall

Die Tochter von Frau B wird von einem Triebtäter missbraucht und umgebracht. Der Täter wird sogleich gefasst. Der Prozess gegen den Täter findet ein Jahr später statt. Frau B nimmt an der mehrere Wochen dauernden Gerichtsverhandlung persönlich teil. Nachdem der Täter wegen des Mordes an ihrer Tochter zu einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe verurteilt wird, erhebt sich Frau B, zückt eine Pistole und gibt einen gezielten Schuss auf den Mörder ihrer Tochter ab. Dieser ist sogleich tot.



Fall

Gegen Abend fährt Thorsten mit seinem Auto von Hochdorf Richtung Gelfingen. Beim Kreiseln in Hochdorf schliesst Peter mit seinem Fahrzeug sehr dicht auf Thorsten auf. Thorsten fühlt sich dadurch provoziert und beginnt zu beschleunigen. In der Folge entwickelt sich zwischen den beiden Lenkern ein spontanes Autorennen durch kleinere Ortschaften. Vor dem Ortseingang Gelfingen setzt Thorsten, der kurz zuvor von Peter überholt worden war, seinerseits zu einem Überholmanöver an. Als Thorsten gegen Ende des Überholmanövers mit ca. 140 km/h innerorts auf die rechte Fahrspur einschwenkt, kommt er mit seinem Auto ins Schleudern. Sein Auto dreht sich mehrfach und erfasst dabei die 15-jährige Claudia und ihre Cousine Petra auf dem Trottoir. Claudia und Petra werden durch die Wucht des Aufpralls 30 Meter weit weggeschleudert. Dabei erleiden sie schwerste Verletzungen, denen sie noch auf der Unfallstelle erliegen.



Fall

X, Vater von 5 Kindern, ist in einem anatolischen Bergdorf aufgewachsen und später mit seiner siebenköpfigen Familie in die Schweiz emigriert. Fatima, die älteste Tochter, hat sich in der Schweiz gut integriert und trifft sich regelmässig mit Max. Aufgrund der häufige Kontakte zu Max fürchtet X um die kurdischen Wurzeln seiner Tochter sowie um den Plan, sie im nächsten Sommer mit ihrem Cousin Ali zu verheiraten. X möchte ihr den Umgang mit Max und anderen Jungen in der Schweiz verbieten, doch Fatima lässt sich die Freundschaft zu Max nicht nehmen. Dieser Zustand führt in der Familie zu immer häufigeren Auseinandersetzungen. Als X noch zusätzlich von seinen türkischen Freunden aufgrund der Probleme mit seiner Tochter belächelt wird, stellt er Fatima abermals zur Rede. Anlässlich der heftigen verbalen Auseinandersetzung in der Küche ergreift X ein zufällig dort liegendes Messer und sticht mehrmals auf Fatima ein, die nach kurzer Zeit tot zusammenbricht.



Totschlag (113) **(Gesetzestext)**

Handelt der Täter in einer nach den Umständen entschuldbaren heftigen Gemütsbewegung oder unter grosser seelischer Belastung, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren.



Totschlag (113)

Tatbestand der vorsätzlichen Tötung erfüllt
+
nach den Umständen entschuldbare...

heftige Gemütsbewegung

grosse seelische Belastung



Tötung auf Verlangen (114) **(Gesetzestext)**

Wer aus achtenswerten Beweggründen, namentlich aus Mitleid, einen Menschen auf dessen ernsthaftes und eindringliches Verlangen tötet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Tötung auf Verlangen (114) (privilegierte Tötungsform)

Ernsthaftes und eindringliches Verlangen des Opfers (obj. Tb.)

+

Tötung (obj. Tb.)

+

Vorsatz + achtenswerte Beweggründe (subj. Tb.)

Opfer ist quasi „Anstifter“ (straflos, da notwendiger Teilnehmer)

Problem: Abbrechen (Unterlassen) lebenserhaltender Massnahmen durch Garanten.

Lösung: SAMW-Richtlinien, www.samw.ch

→ Betreuung von Patientinnen und Patienten am Lebensende (2004)

BGE 133 I 58: Recht auf eigenen Tod



Kindestötung (116) **(Gesetzestext)**

Tötet eine Mutter ihr Kind während der Geburt oder solange sie unter dem Einfluss des Geburtsvorganges steht, so wird sie mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Kindstötung als „Sonderfall“

Kindstötung ist ein privilegiertes Delikt da

- Schwangere unmittelbar nach der Geburt „vermindert schuldfähig“ ist
- Mutter, wenn sie ohne Hilfe gebärt, das Kind oft durch „Unterlassung“ tötet

Die Eigenschaft als Mutter unmittelbar nach der Geburt ist eine persönliche Eigenschaft i.S. von Art. 26 (kommt nur ihr selber „zugute“ → Gehilfen sind nach Art. 111 ff. strafbar)

Später haftet auch die Mutter nach Art. 111 ff.



Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord (115) (Gesetzestext)

Wer aus selbstsüchtigen Beweggründen jemanden zum Selbstmorde verleitet oder ihm dazu Hilfe leistet, wird, wenn der Selbstmord ausgeführt oder versucht wurde, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord (115)

Anstiftung oder Gehilfenschaft (obj. Tb.)

+

Suizid (obj. Tb.)

+

Vorsatz +

selbtsüchtige Beweggründe (subj. Tb.)



Sterbehilfe

Sterbehilfe:

Verhaltensweise, durch welche der Eintritt des Todes bei einem Sterbenden bewirkt oder beschleunigt wird.

Aktive Sterbehilfe:

Eingriff in die körperliche Integrität, um den Tod herbeizuführen.

Passive Sterbehilfe:

Unterlassen oder Abbruch des Einsatzes von Mitteln, welche das Leben des Sterbenden verlängern können.

Aktive Sterbehilfe als Tötung auf Verlangen eingeklagt

Zürichsee-Zeitung v. 21.10.04

Zürich: Prozess gegen Witwe und Sterbebegleiter vor Bezirksgericht eröffnet

Um ihren krebserkrankten Mann von seinen Leiden zu erlösen, hat ihm eine Zürcherin Tabletten verabreicht und einen Plastiksack über den Kopf gestülpt. Da ein Sterbeberater zugegen war, muss sich nicht nur die Witwe wegen Tötung auf Verlangen vor der Zürcher Justiz verantworten.

ATTILA SZENOGRADY

Gestern mussten sich am Bezirksgericht Zürich ein 63-jähriger Sterbebegleiter aus Uitikon/Waldegg und eine 55-jährige Witwe wegen Tötung auf Verlangen verantworten. Die Strafanträge lauteten auf 14 Tage sowie sieben Tage Gefängnis bedingt.

che durchzuführen. Damals habe sie nicht gewusst, was auf sie in strafrechtlicher Sicht zukommen würde.

«Es war nicht korrekt, was ich getan habe», gestand sie ein und forderte trotz eingestandenem Sachverhalt einen Freispruch. Sie berief sich auf den Artikel 66^{bis}, der zum Zuge kommt, wenn ein Angeklagter durch seine Tat selbst arg in Mitleidenschaft gezogen und so genug bestraft wird. Artikel 66^{bis} kann vom Gericht bis zur völligen Strafbefreiung eingesetzt werden.

Freisprüche verlangt

Auch der Sterbeberater aus Uitikon/Waldegg war sich keiner Schuld bewusst. Als er mit den Tabletten und dem Plastiksack am Wohnort des Ge-

Der beruflich aktive Sterbeberater sollte die höhere Strafe erhalten. Laut Anklage hatte er mit seinen Vorbereitungen die Tat erst ermöglicht.

Senior wollte sterben

Der 1936 geborene Rentner litt seit Januar 2002 an Speiseröhren-Krebs. Aufgrund seiner Schmerzen suchte der verheiratete Stadtzürcher den Freitod. Die beiden Angeklagten sollten ihm nötigenfalls behilflich sein. Laut Anklageschrift war es am 15. Juni 2002 so weit. Der Geschädigte unterzeichnete in seiner Wohnung eine Freitod-Erklärung sowie eine zusätzliche Vereinbarung, worin er seine Urteilsfähigkeit bekräftigte.

Danach verabreichte ihm seine

schädigten eingetroffen sei, habe er gedacht, dass sich der Rentner aus eigener Kraft selber den Freitod gäbe. Eine aktive Sterbehilfe habe er erwogen. Der Verteidiger hob hervor, der Angeschuldigte habe auch keine aktiven Handlungen vorgenommen. Allerdings griff der Sterbeberater nicht ein, als die Frau zur Tat schritt. Er habe den Willen des Geschädigten zum Freitod respektieren wollen, sagte er sinngemäss. «Ich sah keinen Grund, jemanden daran zu hindern, da der Rentner aus dem Leben scheiden wollte», sagte er.

Der zuständige Einzelrichter kam aus zeitlichen Gründen nicht mehr zu einem Urteil. Dieses wird den Parteien schriftlich zugestellt.

Frau eine mit Tee und Benocten-Tabletten aufgelegte Spritze in eine Magensonde. Kurz darauf schlief der Senior ein. In einem letzten Akt stülpte die Angeklagte ihrem Gatten einen Plastiksack über den Kopf und band diesen am Hals fest. Das Institut für Rechtsmedizin stellte später fest, dass der Rentner an einer Mischvergiftung der Benocten-Tabletten in Kombination mit weiteren Medikamenten verstorben war.

Vor den Gerichtsschranken erinnerte sich die Witwe unter Tränen. Es sei ein Horror-Erlebnis, das sie bis heute täglich verfolge. Ihr Mann habe sich nur noch den Tod gewünscht. Sie habe ihm nur helfen wollen. Er sei zu schwach gewesen, um die Sa-



Fall

Kurt ist bei einer Freundin zum Nachessen eingeladen. Er ist schon spät dran, weshalb er trotz der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h auf eine Geschwindigkeit von 100 km/h beschleunigt. Plötzlich rennt ein Kind auf die Strasse. Kurt leitet sofort ein Bremsmanöver ein. Aufgrund des langen Bremswegs erfasst das Fahrzeug von Kurt jedoch das Kind, das sogleich tot ist.



Fahrlässige Tötung (117)

Erfolg: Tod eines Menschen

Sorgfaltspflichtverletzung

Kausalität

Voraussehbarkeit

Relevanz

Schuld



Fall

Max führt in einem Ferienort Riverrafting-Touren durch. Das Angebot richtet sich explizit an Touristen ohne Grundkenntnisse. Die Touren finden daher geführt in relativ harmlosen Bergflüsschen statt. Jeden Morgen erhält Max Informationen des Wetterdienstes. Eines Tages meldet dieser ein drohendes Unwetter im Lauf des Nachmittags. Max begibt sich trotzdem kurz nach Mittag mit 10 Touristen auf eine Tour. Er geht davon aus, dass sie rechtzeitig zurückkehren werden resp. im Notfall die Tour problemlos abbrechen könnten. Gegen 14 Uhr schlägt das Wetter um und es beginnt heftig zu regnen. Das Flüsschen, in dem sich Max mit seiner Gruppe befindet, steigt unvermutet und sehr rasch an und verwandelt sich innert Minuten in einen reissenden Fluss. Einer Touristin gelingt es nicht mehr, sich ans Ufer zu retten; sie wird am nächsten Tag tot im Wasser treibend gefunden.



Fall

An einem Aprilabend greift Toni den ihm entgegenkommenden Otto an, schlägt auf ihn ein und wirft ihn in die Aare, so dass Otto die Böschung hinunter rutscht und in den kalten Fluss mit starker Strömung fällt. Angesichts der Verletzung kann Otto sich an einer Wurzel festhalten und mit letzter Kraft ans Ufer klettern (basierend auf BGE 103 IV 65).



Strafbarer Schwangerschaftsabbruch (118)

Objektiver Tatbestand

Abtreibung bzw. Anstiftung oder Gehilfenschaft dazu durch Drittperson mit Einwilligung der Schwangeren (sofern nicht 119 zur Anwendung gelangt!)

Abtreibung durch Drittperson ohne Einwilligung der Schwangeren

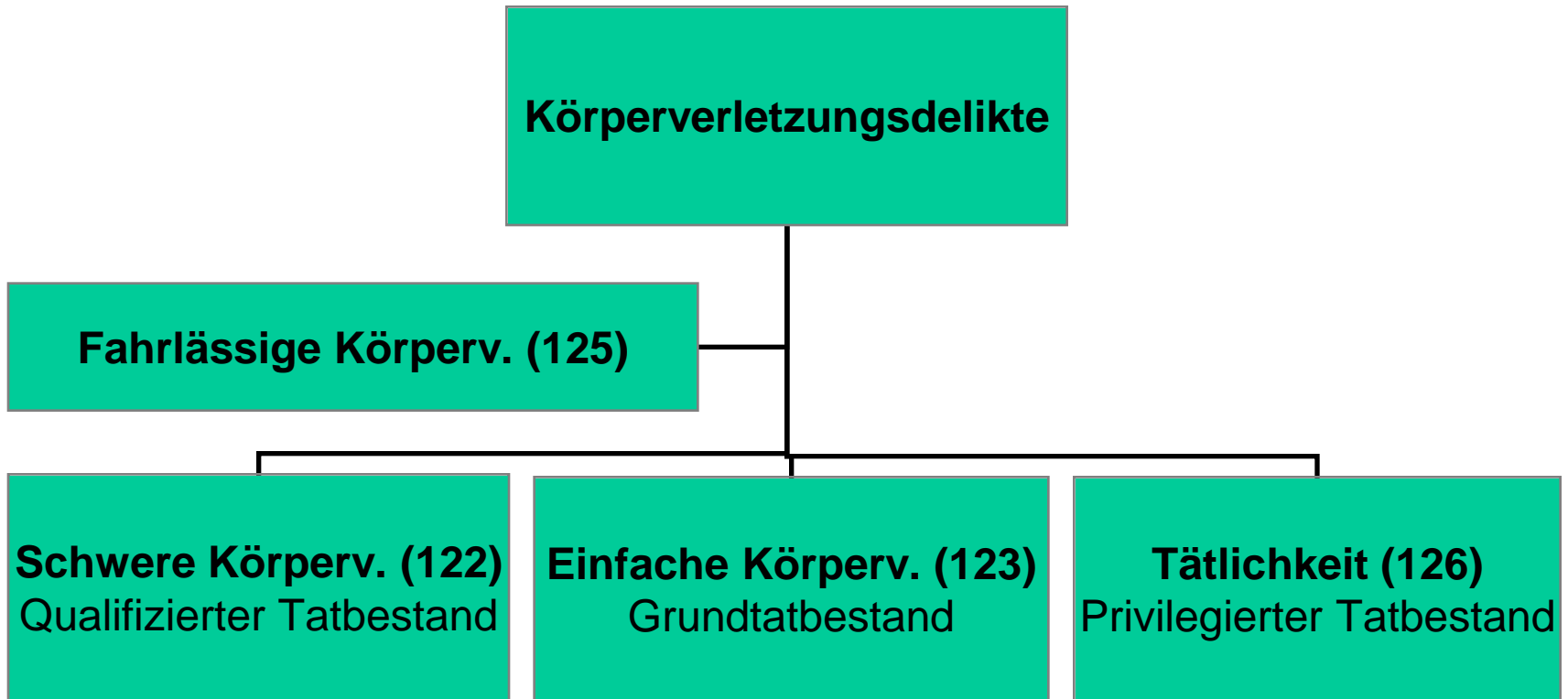
Abtreibung durch die Schwangere selbst in Form von Täterschaft, Anstiftung oder Gehilfenschaft (sofern nicht 119 zur Anwendung gelangt!)

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz (fahrlässige Tötung des Embryos ist nicht strafbar!)



Körperverletzung





Abgrenzung 122-123-126

Doktrin hing zu lange an den äusserlichen Verletzungsfolgen. Früheres erfolgsqualifiziertes Delikt (Art. 124, aufgehoben): einfache Körperverletzung gewollt, aber schwere KV oder Tod verursacht; schwere KV gewollt, Tod bewirkt.

Art. 124: Strafe gemäss 123 bzw. 122 verschärft

Heute: 122/123 + 117 (Idealkonkurrenz)

Entscheidend ist nicht, was am Ende als Folge eingetreten ist, sondern was der Täter gewollt hat. Je nach dem ist (eventualvorsätzlicher) Versuch von 111/122/123 gegeben!



Beispiel (1) zur Abgrenzung

Willi gibt Fritz nach einer provokativen Bemerkung eine Ohrfeige. Weil Fritz reflexartig ausweicht und dabei heftig an einem Glaskasten aufschlägt, erleidet er zahlreiche Schnittwunden.

Lösung: 126 + 125.1

- (1) Ohrfeige verursacht in der Regel keine Verletzungen. Darum 126.
- (2) Verlauf (Aufschlagen auf Glaskasten, wegen Abwehrbewegung) unwahrscheinlich (nicht gewollt), aber auch nicht ausserhalb des Vorstellbaren: 125



Beispiel (2) zur Abgrenzung

Aldo traktiert Max mit massiven Schlägen gegen den Kopf, um ihn „kampfunfähig“ zu machen. Dieser fällt bewusstlos hin und schlägt am Boden derart auf, dass er an einer Hirnblutung stirbt.

Lösung: 122 + 117 (oder 111)

- (1) Wer so zuschlägt, weiss um die Gefährlichkeit (hohe Wahrscheinlichkeit schwerer Verletzungen) → Eventualvorsatz zu 122
- (2) Allenfalls 111 gegeben, wenn tödliche Folgen als wahrscheinlich voraussehbar (Eventualvorsatz)
- (3) Ein tödlicher Schlag gegen den Kopf ist kein Unfall!



Tätlichkeiten (126)

(Gesetzestext)

- ¹ Wer gegen jemanden Tätlichkeiten verübt, die keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit zur Folge haben, wird, auf Antrag, mit Busse bestraft.
- ² Der Täter wird von Amtes wegen verfolgt, wenn er die Tat wiederholt begeht:
 - a. an einer Person, die unter seiner Obhut steht oder für die er zu sorgen hat, namentlich an einem Kind;
 - b. an seinem Ehegatten während der Ehe oder bis zu einem Jahr nach der Scheidung; oder
 - c. an seinem hetero- oder homosexuellen Lebenspartner, sofern sie auf unbestimmte Zeit einen gemeinsamen Haushalt führen und die Tat während dieser Zeit oder bis zu einem Jahr nach der Trennung begangen wurde.



Einfache Körperverletzung (123)

(Gesetzestext)

1. Wer vorsätzlich einen Menschen in anderer Weise an Körper oder Gesundheit schädigt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

In leichten Fällen kann der Richter die Strafe nach freiem Ermessen mildern (Art. 66).

2. Die Strafe ist Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe, und der Täter wird von Amtes wegen verfolgt,

wenn er Gift, eine Waffe oder einen gefährlichen Gegenstand gebraucht,

wenn er die Tat an einem Wehrlosen oder an einer Person begeht, die unter seiner Obhut steht oder für die er zu sorgen hat, namentlich an einem Kind,

wenn er der Ehegatte des Opfers ist und die Tat während der Ehe oder bis zu einem Jahr nach der Scheidung begangen wurde,

wenn er der hetero- oder homosexuelle Lebenspartner des Opfers ist, sofern sie auf unbestimmte Zeit einen gemeinsamen Haushalt führen und die Tat während dieser Zeit oder bis zu einem Jahr nach der Trennung begangen wurde.



Häusliche Gewalt

Seit 01.04.04 werden wiederholte Tötlichkeiten, KV (einfache) und Drohung (180) von Amtes wegen verfolgt, wenn Täter Ehepartner usw. ist (bis 1 Jahr nach Scheidung).

Übernormiert! Siehe auch Art. 55a (jede Eventualität, auch das handlungsunfähige Opfer ist geregelt)

Grund: grosses Misstrauen gegenüber Polizei und Justiz („diese Machos tun nichts...“)

Realität viel komplexer (schwierig, ein Strafverfahren durchzuführen, wenn Partner zusammenleben) → Details in Grundriss des AT-StGB, Rz 838.



Schwere Körperverletzung (122)

Objektiver Tatbestand

Qualifizierte Verletzung:

Lebensgefahr (wenn auch nur kurzfristig, z.B. bis zur Notfallaufnahme, oder alternativ):

Verstümmelung/Unbrauchbarmachen des Körpers oder eines wichtigen Organs/Gliedes

Bleibende Arbeitsunfähigkeit, Gebrechlichkeit oder Geisteskrankheit (psychische Störung, z.B. posttraumatische Belastungsstörung, sofern Krankheitswert/dauernd)

Entstellung des Gesichts

Andere

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz oder Eventualvorsatz in Bezug auf die Schwere der Verletzung



Fall

Anita beichtet ihrem Ehemann Kurt, dass sie ihn mit einem anderen Mann betrügt. Kurt gerät in grosse Wut, ergreift das Küchenmesser und geht auf Anita los, wobei er sie anschreit, er werde ihr Gesicht verunstalten, dann werde man ja sehen, ob der Nebenbuhler noch Gefallen an ihr finde. Anita versucht den Angriff abzuwehren, so dass Kurt abrutscht und Anita an der Halsschlagader verletzt. Anita erliegt ihren Verletzungen.



Fall

Otto versetzt Willi im Rahmen einer Auseinandersetzung einen Faustschlag ins Gesicht. Dieser wird so unglücklich getroffen, dass er eine Hirnblutung davonträgt und tagelang zwischen Leben und Tod schwebt.



Fall

Sabrina mietet ein Restaurant. Im hinteren relativ düsteren Teil der Bar bringt sie beim Treppenabgang zur Toilette eine ca. 5 cm hohe Schwelle an. Diese unterscheidet sich farblich kaum vom Boden und ist daher schlecht sichtbar. Tatsächlich stolpert sie selbst mehrmals über die Schwelle. Am Tag der Eröffnung stürzt ein Gast an der gleichen Stelle und bricht sich den Arm.



Aussetzung (127)

(Gesetzestext)

Wer einen Hilflosen, der unter seiner Obhut steht oder für den er zu sorgen hat, einer Gefahr für das Leben oder einer schweren unmittelbaren Gefahr für die Gesundheit aussetzt oder in einer solchen Gefahr im Stiche lässt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Beispiele 1: Arzt entlässt Patienten als geheilt aus Spital (=im Stich lassen), obwohl ihm vom Krankenpersonal bedeutet wird, es liege möglicherweise eine Embolie (schwere unmittelbare Gefahr) vor.

Beispiel 2: Vater lässt bei grosser Kälte sein Kleinkind im Auto zurück, obwohl er weiss, dass er erst nach 4 Std zurückkommt.



Aussetzung (127)

Objektiver Tatbestand

Tatobjekt: Hilfloser

Täter: Wer für einen Hilflosen zu sorgen hat (= Garantenpflicht)

Tathandlung: in konkreter Gefahr für Leben oder Gesundheit aussetzen oder in einer solchen Gefahr im Stiche lassen

Erfolg: neue Gefahr oder bestehende Gefahr besteht weiter

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz oder Eventualvorsatz

Konkurrenz

Stirbt der Hilflose, liegt ein Tötungsdelikt (in der Regel 111) vor, das als Verletzungs- dem Gefährdungsdelikt vorgeht.



Fall

Taxifahrer Kurt spaziert nach Abschluss seiner Nachtschicht in einer kalten Januarnacht morgens um drei Uhr nach Hause. In einem dunklen Waldstück stösst er auf einen Betrunkenen der im Schnee liegt und schläft. Er kümmert sich nicht weiter um diesen und spaziert weiter.



Unterlassung der Nothilfe (128) **(Gesetzestext)**

Wer einem Menschen, den er verletzt hat, oder einem Menschen, der in unmittelbarer Lebensgefahr schwebt, nicht hilft, obwohl es ihm den Umständen nach zugemutet werden könnte,
wer andere davon abhält, Nothilfe zu leisten, oder sie dabei behindert,
wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe oder Geldstrafe bestraft.



Unterlassung der Nothilfe (128)

(Unterbliebene Hilfe an einen vom Täter verletzten Menschen)

Objektiver Tatbestand

Täter: Wer jemanden irgendwie verletzt hat

Tathandlung: Unterlassen der Hilfe

Erfolg: kein Erfolg notwendig. Tb. auch erfüllt, wenn Hilfe nichts genützt hätte.

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz oder Eventualvorsatz



Unterlassung der Nothilfe (128)

(Unterbliebene Hilfe an einen Menschen in Lebensgefahr)

Objektiver Tatbestand

Betroffener: Mensch, der in unmittelbarer Lebensgefahr schwebt

Täter: Jedermann, sofern Tatmacht besteht

Tathandlung: Unterlassen der zumutbaren Hilfe

Erfolg: kein Erfolg notwendig. Tb. auch erfüllt, wenn Hilfe nichts genützt hätte.

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz



Fall

Max wird in einer Bar von Toni angerempelt. Wütend zieht er seine Pistole, die er mit sich trägt, macht eine Ladebewegung, entsichert sie, hält sie Toni an die Schläfe und warnt ihn, in Zukunft vorsichtig zu sein. Darauf sichert er die Waffe und packt sie wieder ein.



Gefährdung des Lebens (129) (Gesetzestext)

Wer einen Menschen in skrupelloser Weise in unmittelbare Lebensgefahr bringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Gefährdung des Lebens (129)

Objektiver Tatbestand

Tathandlung: beliebige, lebensgefährdende Handlung

Erfolg: unmittelbare Lebensgefahr, d.h. durch Tathandlung direkt und ausschliesslich bewirkter Zustand, in welchem nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge der Todeseintritt als sehr wahrscheinlich bzw. ohne weiteres möglich erscheint.

Subjektiver Tatbestand

- direkter Vorsatz: der Täter will das Opfer einer Gefahr aussetzen, rechnet aber damit, dass die Gefahr sich nicht verwirklicht – rechnet er mit dessen Tod, so liegt Art. 111ff. vor (ev. Versuch)
- Skrupellosigkeit

Konkurrenz

Tritt der Tod ein, verwirklicht sich also die Gefahr, so geht das Verletzungsdelikt Art. 129 als Gefährdungsdelikt vor, sofern (eventual)vorsätzliche Tötung vorliegt (Spezialität). Verursacht der Täter den Tod fahrlässig, so sind Art. 129 + 117 erfüllt.

Wird das Opfer „nur“ verletzt, hätte es aber genau so gut getötet werden können, so liegt Idealkonkurrenz vor (129 + 122/123/125).



Falscher Alarm (128^{bis}) (Gesetzestext)

Wer wider besseres Wissen grundlos einen öffentlichen oder gemeinnützigen Sicherheitsdienst, einen Rettungs- oder Hilfsdienst, insbesondere Polizei, Feuerwehr, Sanität, alarmiert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Raison d'être von Art. 133-134

Bei Beteiligung mehrerer mit tödlichem Ausgang liesse sich oft nicht beweisen, wer den tödlichen Streich geführt hat. Mittäterschaft versagt, wenn Tod nicht vorher zumindest ins Auge gefasst wurde.

Tod oder Körperverletzung ist erforderlich, damit nicht jede Schlägerei zum Straftatbestand wird.

Art. 133/134 sind subsidiär zu Verletzungsdelikten.

Art. 134 schliesst frühere Strafbarkeitslücke, wenn es sich wegen der Passivität des/der Angegriffenen nicht um einen Raufhandel handeln konnte.



Raufhandel (133) und Angriff (134)

Raufhandel

Wechselseitige, gewaltsame Auseinandersetzung von mind. 3 Personen

Angriff

Einseitige, gewaltsame Auseinandersetzung von mind. 2 Aggressoren gegen ein oder mehrere (passiv bleibende!) Opfer

Objektive Strafbarkeitsbedingung:

Tod oder Körperverletzung eines Menschen (muss nicht vom Täter verursacht und auch nicht von seinem Vorsatz erfasst sein!)



Art. 133

Wer sich an einem Raufhandel beteiligt, der den Tod oder die Körperverletzung eines Menschen zur Folge hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Nicht strafbar ist, wer ausschliesslich abwehrt oder die Streitenden schlichtet.



Art. 134

Wer sich an einem Angriff auf einen oder mehrere Menschen beteiligt, der den Tod oder die Körperverletzung eines Angegriffenen oder eines Dritten zur Folge hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Fall

Fritz geht dem ganzen Fussballverein seit einiger Zeit auf die Nerven. Es wird daher beschlossen, ihm eine Lektion zu erteilen, wobei klar festgelegt wird, dass ihm höchstens ein paar Ohrfeigen verabreicht werden sollen. Torwart Otto ist unter diesen Umständen bereit, sich zu beteiligen. Als die Vereinskollegen gemeinsam gegen Fritz vorgehen, setzt dieser sich aktiv zur Wehr. Im Rahmen der Auseinandersetzung erleidet Walter eine schwere Gehirnerschütterung und Max einen Knochenbruch. Strafbarkeit des Otto, der die Verletzungen nicht verursacht hat?



Gewaltdarstellungen (Art. 135)

(Gesetzestext)

¹ Wer Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen, andere Gegenstände oder Vorführungen, die, ohne schutzwürdigen kulturellen oder wissenschaftlichen Wert zu haben, grausame Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere eindringlich darstellen und dabei die elementare Würde des Menschen in schwerer Weise verletzen, herstellt, einführt, lagert, in Verkehr bringt, anpreist, ausstellt, anbietet, zeigt, überlässt oder zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

^{1bis} Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer Gegenstände oder Vorführungen nach Absatz 1, soweit sie Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere darstellen, erwirbt, sich über elektronische Mittel oder sonst wie beschafft oder besitzt.

² Die Gegenstände werden eingezogen.

³ Handelt der Täter aus Gewinnsucht, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Mit Freiheitsstrafe ist eine Geldstrafe zu verbinden.



Verabreichen gesundheitsgefährdender Stoffe an Kinder (136)

(Gesetzestext)

Wer einem Kind unter 16 Jahren alkoholische Getränke oder andere Stoffe in einer Menge, welche die Gesundheit gefährden kann, oder Betäubungsmittel im Sinne des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1951 über die Betäubungsmittel verabreicht oder zum Konsum zur Verfügung stellt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Fall

Kläger Max ist erbost darüber, dass er einen Prozess verloren hat und bezeichnet Richter Meier als "dummen Hund", dessen Rechtskenntnisse unter jeder Kritik seien und im Vergleich zu dessen willkürlichen Entscheidungen diejenigen der Nazi-Justiz geradezu als Wohltat erscheinen würden.



Was ist Ehre?

Ehre ist die grundlegende Achtung als Person, auf die man im zwischenmenschlichen Kontakt Anspruch hat.

Diese hängt ab vom Ruf, jemand zu sein, der sich an die Grundregeln der menschlichen Gemeinschaft hält

Alles, was diesen Ruf in Frage stellt, ist daher objektiv ehrverletzend. Nicht dazu gehört der Ruf der beruflichen oder fachlichen Tüchtigkeit (keine Norm!)

Ehrverletzend ist aber auch, wenn man jemandem die Achtung verweigert (Schimpfwörter, Grussverweigerung, Nicht-Aufstehen).

Strafrechtlich relevant sind nur Beschimpfungen (nicht Unhöflichkeiten) sowie Schädigung des Rufs (im obigen Sinn)



Ehrverletzungsdelikte

	gegenüber Drittpersonen	gegenüber Verletztem
Tatsachenbehauptung	Üble Nachrede/ Verleumdung	Beschimpfung
Werturteil	Beschimpfung	Beschimpfung



Art. 173 Üble Nachrede

1. Wer jemanden bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt,
wer eine solche Beschuldigung weiterverbreitet,
wird, auf Antrag, mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.



Verleumdung (174)

(Gesetzestext)

1. Wer jemanden wider besseres Wissen bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt, wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung wider besseres Wissen verbreitet, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe oder Busse bestraft.
2. Ist der Täter planmässig darauf ausgegangen, den guten Ruf einer Person zu untergraben, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe nicht unter 30 Tagessätzen bestraft.
3. Zieht der Täter seine Äusserungen vor dem Richter als unwahr zurück, so kann er milder bestraft werden. Der Richter stellt dem Verletzten über den Rückzug eine Urkunde aus.



Ehrverletzungsdelikte

	gegenüber Drittpersonen	gegenüber Verletztem
Tatsachenbehauptung	Üble Nachrede/ Verleumdung	Beschimpfung
Werturteil	Beschimpfung	Beschimpfung

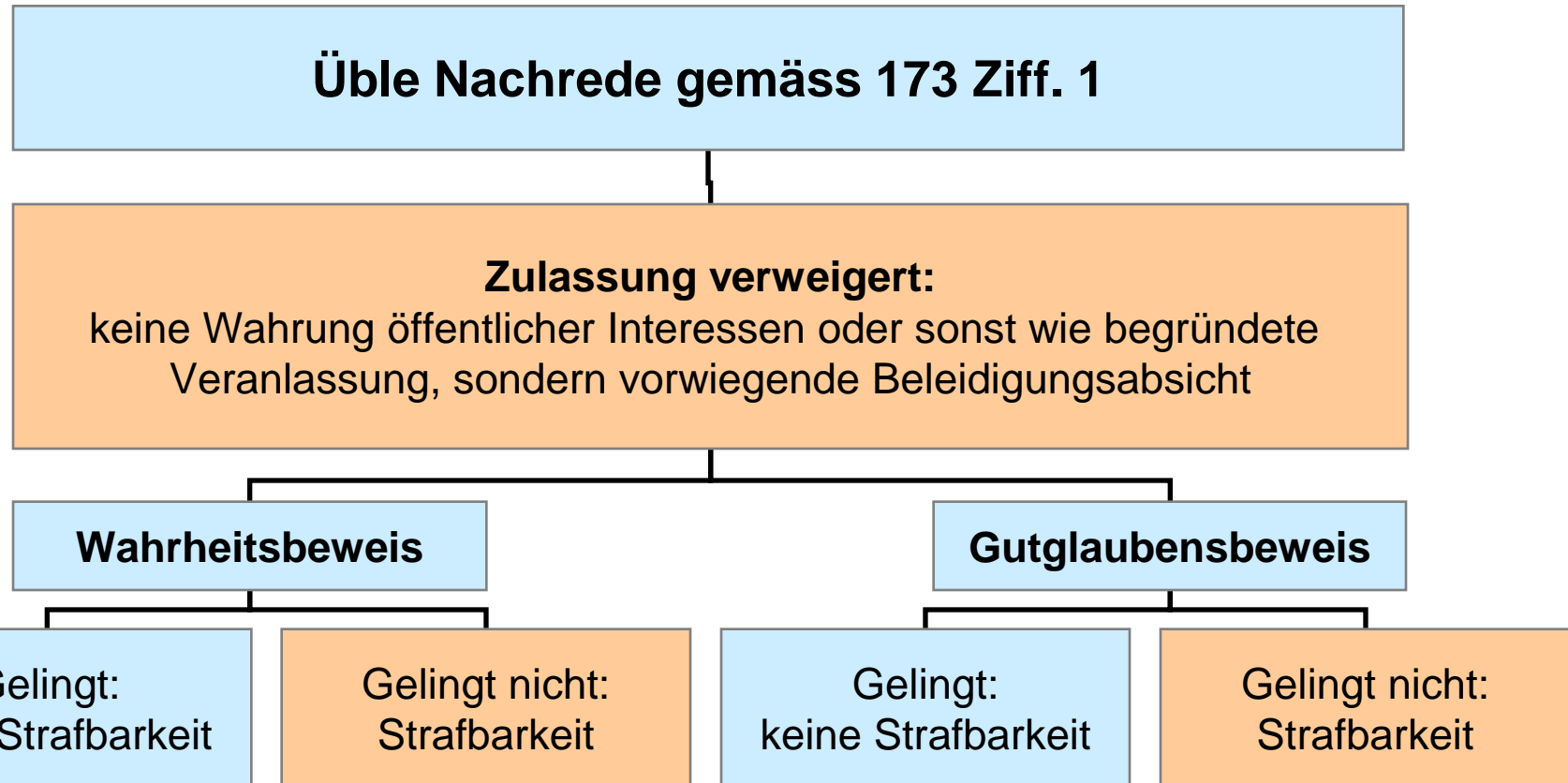


Beschimpfung (177)

(Gesetzestext)

- ¹ Wer jemanden in anderer Weise durch Wort, Schrift, Bild, Gebärde oder Tätlichkeiten in seiner Ehre angreift, wird, auf Antrag, mit Geldstrafe bis zu 90 Tagessätzen bestraft.
- ² Hat der Beschimpfte durch sein ungebührliches Verhalten zu der Beschimpfung unmittelbar Anlass gegeben, so kann der Richter den Täter von Strafe befreien.
- ³ Ist die Beschimpfung unmittelbar mit einer Beschimpfung oder Tätlichkeit erwidert worden, so kann der Richter einen oder beide Täter von Strafe befreien.

Entlastungsbeweis





Fall

Journalist Jürg schreibt einen Artikel über Nationalrat Walter. Darin ist die folgende Passage enthalten: "Die Äusserungen von Nationalrat Walter lassen seine Sympathien für das Nazi-Regime deutlich erkennen. Es ist offensichtlich, dass er dessen rassistisches Gedankengut auf weiten Strecken teilt."



Fall

Beat steht nach einer Strafanzeige von Abel unter dem Verdacht, einen Beamten bestochen zu haben. Im Rahmen der nachfolgenden Strafuntersuchung lässt sich der Verdacht indes nicht erhärten und das Verfahren wird eingestellt. Abel äussert sich in der Folge gegenüber einem Journalisten: "Es ist ein Affront, dass das Verfahren gegen Beat eingestellt wurde. Beat ist ein Krimineller, der Beamte besticht. Das kann ich problemlos beweisen."



Fall

Am Tag, nachdem sich René von seinem Angestellten Max im Streit getrennt hat, verunstaltet eine unbekannte Täterschaft die Fassade von René's Ladenlokal mit beleidigenden Graffiti. René reicht eine Strafanzeige ein und äussert darin seine Überzeugung, dass Max aufgrund der vorangegangenen Auseinandersetzung etwas mit der Tat zu tun habe. Im Rahmen der nachfolgenden Untersuchung ergibt sich, dass die Tat von Leo, dem eifersüchtigen Ex-Freund von René's Gattin verübt wurde.



Delikte gegen den Geheim- oder Privatbereich (179-179^{novies})

- Verletzung des Schriftgeheimnisses (179)
- Abhören und Aufnehmen fremder Gespräche (179^{bis})
- Unbefugtes Aufnehmen von Gesprächen (179^{ter})
- Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmegeräte (179^{quater})
- Inverkehrbringen und Anpreisen von Abhör-, Ton- und Bildaufnahmegeräten (179^{sexies})
- Missbrauch einer Fernmeldeanlage (179^{septies})
- Unbefugtes Beschaffen von Personendaten (179^{novies})



Verletzung des Schriftgeheimnisses (179) **(Gesetzestext)**

Wer, ohne dazu berechtigt zu sein, eine verschlossene Schrift oder Sendung öffnet, um von ihrem Inhalte Kenntnis zu nehmen,
wer Tatsachen, deren Kenntnis er durch Öffnen einer nicht für ihn bestimmten verschlossenen Schrift oder Sendung erlangt hat, verbreitet oder ausnützt,
wird, auf Antrag, mit Busse bestraft.



Verletzung des Schriftgeheimnisses (179 I)

Objektiver Tatbestand

Täter: Jedermann ohne Berechtigung

Tathandlung: Öffnen verschlossener Schriften oder Sendungen

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz

Handeln in **Absicht** (bzw. Eventualabsicht), vom Inhalt Kenntnis zu nehmen.



Verletzung des Schriftgeheimnisses (179 II)

Objektiver Tatbestand

Täter: Wer im Sinne von Abs. 1 Kenntnis von Tatsachen aus Schriften oder Sendungen erhalten hat

Tathandlung: Verbreiten oder Ausnützen dieser Tatsachen

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz



Fall

Anton klaut aus Böswilligkeit einen Brief aus dem Briefkasten von Otto. Das Schreiben stammt von der Bezirksanwaltschaft und enthält eine Vorladung zur Einvernahme Ottos als Beschuldigter in einem Strafverfahren. Anton reißt den Brief auf und wirft ihn ungelesen auf den Boden. Nachbar Beat, der zufälligerweise am besagten Briefkasten vorbeispaziert, liest den am Boden liegenden Brief und erzählt seiner Frau beim Mittagessen, Otto sei in ein Strafverfahren verwickelt.



Abhören und Aufnahmen fremder Gespräche (Art. 179^{bis}) (Gesetzestext)

Wer ein fremdes nichtöffentliches Gespräch, ohne die Einwilligung aller daran Beteiligten, mit einem Abhörgerät abhört oder auf einen Tonträger aufnimmt,

wer eine Tatsache, von der er weiss oder annehmen muss, dass sie auf Grund einer nach Absatz 1 strafbaren Handlung zu seiner Kenntnis gelangte, auswertet oder einem Dritten bekannt gibt,

wer eine Aufnahme, von der er weiss oder annehmen muss, dass sie durch eine nach Absatz 1 strafbare Handlung hergestellt wurde, aufbewahrt oder einem Dritten zugänglich macht,

wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Abhören und Aufnahmen von Gesprächen (179^{bis} Abs. 1)

Objektiver Tatbestand

Objekt: Fremdes, nichtöffentliches Gespräch

Tathandlung: Abhören mit Abhörgerät oder Aufnahmen auf Tonträger ohne die Einwilligung sämtlicher Gesprächsteilnehmer

Täter: Dritter (nicht Gesprächsteilnehmer, sonst Art. 179^{ter})

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz



Unbefugtes Aufnehmen von Gesprächen (Art. 179^{ter}) (Gesetzestext)

Wer als Gesprächsteilnehmer ein nichtöffentliches Gespräch, ohne die Einwilligung der andern daran Beteiligten, auf einen Tonträger aufnimmt, wer eine Aufnahme, von der er weiss oder annehmen muss, dass sie durch eine nach Absatz 1 strafbare Handlung hergestellt wurde, aufbewahrt, auswertet, einem Dritten zugänglich macht oder einem Dritten vom Inhalt der Aufnahme Kenntnis gibt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft.



Unbefugtes Abhören und Aufnehmen von Gesprächen (179^{ter} Abs. 1)

Objektiver Tatbestand

Objekt: eigenes, nichtöffentliches Gespräch (Täter muss Teilnehmer sein, sonst Art. 179^{bis})

Tathandlung: Auf Tonträger aufnehmen ohne Einwilligung des Gesprächspartners

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz



Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmegeräte (Art. 179^{quater}) (Gesetzestext)

Wer eine Tatsache aus dem Geheimbereich eines andern oder eine nicht jedermann ohne weiteres zugängliche Tatsache aus dem Privatbereich eines andern ohne dessen Einwilligung mit einem Aufnahmegerät beobachtet oder auf einen Bildträger aufnimmt,

wer eine Tatsache, von der er weiss oder annehmen muss, dass sie auf Grund einer nach Absatz 1 strafbaren Handlung zu seiner Kenntnis gelangte, auswertet oder einem Dritten bekannt gibt,

wer eine Aufnahme, von der er weiss oder annehmen muss, dass sie durch eine nach Absatz 1 strafbare Handlung hergestellt wurde, aufbewahrt oder einem Dritten zugänglich macht, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmegерäte (179^{quater})

Objektiver Tatbestand

Objekt: Nicht ohne weiteres zugängliche Tatsache aus Geheim- oder Privatbereich

Tathandlung: Ohne Einwilligung mit Aufnahmegерät beobachten oder auf Bildträger aufnehmen

Täter: Jedermann, nicht aber Personen, die Privat- oder Geheimbereich teilen

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz



Inverkehrbringen und Anpreisen von Abhör-, Ton- und Bildaufnahmegeräten (Art. 179^{sexies})

(Gesetzestext)

1. Wer technische Geräte, die insbesondere dem widerrechtlichen Abhören oder der widerrechtlichen Ton- oder Bildaufnahme dienen, herstellt, einführt, ausführt, erwirbt, lagert, besitzt, weiterschafft, einem andern übergibt, verkauft, vermietet, verleiht oder sonst wie in Verkehr bringt oder anpreist oder zur Herstellung solcher Geräte Anleitung gibt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Handelt der Täter im Interesse eines Dritten, so untersteht der Dritte, der die Widerhandlung kannte und sie nicht nach seinen Möglichkeiten verhindert hat, derselben Strafandrohung wie der Täter.

Ist der Dritte eine juristische Person, eine Kollektiv- oder eine Kommanditgesellschaft oder eine Einzelfirma, so findet Absatz 1 auf diejenigen Personen Anwendung, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen.



Missbrauch einer Fernmeldeanlage (Art. 179^{septies}) (Gesetzestext)

Wer aus Bosheit oder Mutwillen eine Fernmeldeanlage zur Beunruhigung oder Belästigung missbraucht, wird, auf Antrag, mit Haft oder Busse bestraft.



Unbefugtes Beschaffen von Personendaten (Art. 179^{novies}) (Gesetzestext)

Wer unbefugt besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile, die nicht frei zugänglich sind, aus einer Datensammlung beschafft, wird auf Antrag mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Drohung (Art. 180)

(Gesetzestext)

¹ Wer jemanden durch schwere Drohung in Schrecken oder Angst versetzt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Der Täter wird von Amtes wegen verfolgt, wenn er:

a. der Ehegatte des Opfers ist und die Drohung während der Ehe oder bis zu einem Jahr nach der Scheidung begangen wurde; oder

b. der hetero- oder homosexuelle Lebenspartner des Opfers ist, sofern sie auf unbestimmte Zeit einen gemeinsamen Haushalt führen und die Drohung während dieser Zeit oder bis zu einem Jahr nach der Trennung begangen wurde.



Drohung (180)

Objektiver Tatbestand

Handlung: schwere Drohung (gegen irgendein Zielobjekt), d.h. in Aussicht Stellen eines Nachteils, welcher sich objektiv und unter Berücksichtigung der konkreten Umstände dazu eignet, das Opfer in Angst und Schrecken zu versetzen

Mittel: auf irgendeine Weise (auch konkludent)

Erfolg: in Angst oder Schrecken versetzen, d.h. *heftige* Erschütterung des Gemüts

Subjektiv:

Vorsatz



Fall

Rektor Meier wird vom Informatikverantwortlichen der Schule darüber ins Bild gesetzt, dass auf dem Computer von Lehrer Lutz kinderpornographische Bilder entdeckt wurden. Meier lässt Lutz zu sich kommen und kündigt ihm an, dass er Strafanzeige einreichen und beim Schulamt die Entlassung von Lutz beantragen werde. Letzterer ist vollkommen verzweifelt und bangt um seine Existenz, seine Zukunft und diejenige seiner Familie.



Fall

Max verlangt von Otto, dass dieser die Schulden gegenüber Max innerhalb von dreissig Tagen bezahlt. Wenn er dieser Aufforderung nicht fristgemäss nachkomme, so Max, werde er ihn betreiben. Otto beugt sich dem Druck und bezahlt.



Nötigung (Art. 181) (Gesetzestext)

Wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Nötigung (181)

Objektiver Tatbestand

Täter: jedermann

Handlung: durch Gewalt, Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung der Handlungsfreiheit nötigen

Erfolg: etwas tun, unterlassen, dulden

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz (auch Eventualvorsatz)



Positive Begründung der Rechtswidrigkeit bei 181

Rechtswidrigkeit gegeben:

bei unerlaubtem Zweck,

bei unerlaubtem Mittel oder

Zweck und Mittel stehen nicht im richtigen Verhältnis resp.
Verknüpfung zwischen an sich zulässigem Zweck und an sich
zulässigem Mittel ist rechtsmissbräuchlich oder sittenwidrig



Menschenhandel (Art. 182)

(Gesetzestext)

- ¹ Wer als Anbieter, Vermittler oder Abnehmer mit einem Menschen Handel treibt zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung, der Ausbeutung seiner Arbeitskraft oder zwecks Entnahme eines Körperorgans, wird mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft. Das Anwerben eines Menschen zu diesen Zwecken ist dem Handel gleichgestellt.
- ² Handelt es sich beim Opfer um eine unmündige Person oder handelt der Täter gewerbsmässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr.
- ³ In jedem Fall ist auch eine Geldstrafe auszusprechen.
- ⁴ Strafbar ist auch der Täter, der die Tat im Ausland verübt. Die Artikel 5 und 6 sind anwendbar.



Menschenhandel (182)

Objektiver Tatbestand

Opfer: jedermann

Handlung: Handel treiben

Täter: besitzt Tatherrschaft

Zweck: sexuelle Ausbeutung, Ausbeutung Arbeitskraft oder zwecks Entnahme eines Körperorgans

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz (auch Eventualvorsatz)



Freiheitsberaubung und Entführung (Art. 183)

Unterschied zwischen Freiheitsberaubung und Entführung:

- Freiheitsberaubung ist die Aufhebung der Fortbewegungsfreiheit einer Person.
- Entführung ist die Nötigung einer Person ihren momentanen Standort zu wechseln.



Freiheitsberaubung und Entführung (Art. 183) (Gesetzestext)

1. Wer jemanden unrechtmässig festnimmt oder gefangen hält oder jemandem in anderer Weise unrechtmässig die Freiheit entzieht, wer jemanden durch Gewalt, List oder Drohung entführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.
2. Ebenso wird bestraft, wer jemanden entführt, der urteilsunfähig, widerstandsunfähig oder noch nicht 16 Jahre alt ist.



Freiheitsberaubung (Art. 183 Ziff. 1 Abs. 1)

Minimale Erheblichkeit:

- Die Freiheitsberaubung darf nicht bloss ganz vorübergehend sein, sonst wäre oftmals in der Praxis der Tatbestand erfüllt.
- Gemäss BGer (BGE 89 IV 87) genügen ca. 10 Minuten. Als fixer Wert ist dies wenig tauglich. Vielmehr ist auf die konkrete Situation abzustellen:
 - z.B. der Anspruch bei einer Autofahrt aus dem Fahrzeug aussteigen zu können, ist erst bei nächster Gelegenheit und nicht jederzeit möglich.



Freiheitsberaubung und Entführung (Art. 183) (Gesetzestext)

1. Wer jemanden unrechtmässig festnimmt oder gefangen hält oder jemandem in anderer Weise unrechtmässig die Freiheit entzieht, wer jemanden durch Gewalt, List oder Drohung entführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.
2. Ebenso wird bestraft, wer jemanden entführt, der urteilsunfähig, widerstandsunfähig oder noch nicht 16 Jahre alt ist.



Entführung (Art. 183 Ziff. 2)

Entführung von urteilsunfähigen, widerstandsunfähigen oder unter 16-jährigen:

- Opfer, die diese Merkmale aufweisen, können durch beliebiges Vorgehen entführt werden, d.h. es sind keine bestimmten Nötigungsmittel erforderlich.
- Die Einwilligung solcher Opfer zur Entführung ist ohne Bedeutung.



Erschwerende Umstände (Art. 184)

Freiheitsberaubung und Entführung werden mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft,

- wenn der Täter ein Lösegeld zu erlangen sucht,
- wenn er das Opfer grausam behandelt,
- wenn der Entzug der Freiheit mehr als zehn Tage dauert oder
- wenn die Gesundheit des Opfers erheblich gefährdet wird.



Fall

Heinz packt die sich auf dem Heimweg vom Kindergarten befindende Linda und bringt sie in seine Wohnung. Danach ruft er Regina, die Mutter von Linda, an und verlangt für die Freilassung des Kindes einen Betrag in der Höhe von 1000 Franken.



Geiselnahme (Art. 185 Ziff. 1) (Gesetzestext)

1. Wer jemanden der Freiheit beraubt, entführt oder sich seiner sonstwie bemächtigt, um einen Dritten zu einer Handlung, Unterlassung oder Duldung zu nötigen,
wer die von einem anderen auf diese Weise geschaffene Lage ausnützt, um einen Dritten zu nötigen,
wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.



Geiselnahme (Art. 185 Ziff. 1)

Tathandlungen:

- Freiheitsberaubung:
 - Im Sinne von Art. 183 Ziff. 1 Abs. 1.
- Entführung:
 - Im Sinne von Art. 183 Ziff. 1 Abs. 2, wobei es bei der Geiselnahme durch Entführung keines besonderen Nötigungsmittels bedarf.
- sonstwie bemächtigen:
 - Damit sollen kurzfristige Freiheitsentzüge wie das Benützen eines Menschen als Schutzschild oder die Geiselnahme an einem zur Willensbildung unfähigen Menschen erfasst werden.
 - Bemächtigen heisst aber in jedem Falle, die Verfügungsgewalt über einen Menschen zu erlangen.



Geiselnahme (Art. 185 Ziff. 1)

Subjektiver Tatbestand:

- Vorsatz
- Absicht, einen Dritten zu einem bestimmten Verhalten zu nötigen.
 - Die Nötigungsabsicht muss schon zu Beginn der tatbestandsmässigen Handlung vorhanden sein.
 - Entschliesst sich der Täter erst, nachdem er jemandem die Freiheit entzogen hat, unter Ausnützung dieses Umstandes einen Dritten zu nötigen, so liegt Freiheitsberaubung oder Entführung in echter Konkurrenz zu Nötigung oder einem verwandten Tatbestand vor.
 - Die Art des abzunötigenden Verhaltens spielt keine Rolle.
 - Auch eine juristische Person kann zu einem bestimmten Verhalten genötigt werden.



Geiselnahme (Art. 185 Ziff. 1)

1. Wer jemanden der Freiheit beraubt, entführt oder sich seiner sonstwie bemächtigt, um einen Dritten zu einer Handlung, Unterlassung oder Duldung zu nötigen,

wer die von einem anderen auf diese Weise geschaffene Lage ausnützt, um einen Dritten zu nötigen,

wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.



Geiselnahme (Art. 185 Ziff. 2-5) Qualifikation, Privilegierung und Weltrechtsprinzip

2. Die Strafe ist Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren, wenn der Täter droht, das Opfer zu töten, körperlich schwer zu verletzen oder grausam zu behandeln.
3. In besonders schweren Fällen, namentlich wenn die Tat viele Menschen betrifft, kann der Täter mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe bestraft werden.
4. Tritt der Täter von der Nötigung zurück und lässt er das Opfer frei, so kann er milder bestraft werden (Art. 65).
5. Strafbar ist auch, wer die Tat im Ausland begeht, wenn er in der Schweiz verhaftet und nicht ausgeliefert wird. Artikel 6 Ziffer 2 ist anwendbar.



Hausfriedensbruch (Art. 186) **(Gesetzestext)**

Wer gegen den Willen des Berechtigten in ein Haus, in eine Wohnung, in einen abgeschlossenen Raum eines Hauses oder in einen unmittelbar zu einem Hause gehörenden umfriedeten Platz, Hof oder Garten oder in einen Werkplatz unrechtmässig eindringt oder, trotz der Aufforderung eines Berechtigten, sich zu entfernen, darin verweilt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Hausfriedensbruch (186)

(Variante: Eindringen)

Objektiver Tatbestand

Handlung: Unrechtmässiges **Eindringen** in einen geschützten räumlichen Bereich

...in ein Haus/Wg./Raum oder in einen zu einem Haus gehörenden (umfriedeten) Platz, Hof, Garten

Gegen den Willen der berechtigten Person

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz



Hausfriedensbruch (186)

(Variante: Verweilen)

Objektiver Tatbestand

Handlung: Unrechtmässiges **Verweilen** in einem geschützten räumlichen Bereich

Gegen den Willen der berechtigten Person, d.h. ohne einer Aufforderung zum Verlassen Folge zu leisten

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz



Fall

Vertreter Kurt klingelt bei Evi an der Haustür und bietet ihr Staubsauger zum Verkauf an. Evi hat keine Zeit und ist nicht interessiert, weshalb sie die Haustür wieder schliessen möchte. Da hält Kurt seinen Fuss zwischen Tür und Rahmen, so dass Evi die Haustür nicht schliessen kann. Nach einer längeren Diskussion über die Notwendigkeit eines neuen Staubsaugers entfernt sich Kurt.



Fall

Max ist ärgerlich, weil Emil seine Schulden noch nicht bezahlt hat. Er möchte diesen daher schriftlich mahnen. Den Brief bringt er gleich persönlich vorbei. Um den Brief in den Briefkasten, der sich beim Hauseingang befindet, einwerfen zu können, muss er den mit einem Zaun umfriedeten Garten vor Emils Haus durchqueren.



Aufbau Sexualdelikte

- Gefährdung der Entwicklung Unmündiger (187-188)
- Angriffe auf die sexuelle Freiheit und Ehre [Erwachsener] (189-194)
- Ausnützung sexueller Handlungen (195-196)
- Pornographie (197)
- Übertretungen gegen die sexuelle Integrität (198-199)



Gemeinsame Begehung (Art. 200) **(Gesetzestext)**

Wird eine strafbare Handlung dieses Titels gemeinsam von mehreren Personen ausgeführt, so kann der Richter die Strafe erhöhen, darf jedoch das höchste Mass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte überschreiten. Dabei ist er an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden.



Sexuelle Handlungen mit Kindern (Art. 187) (Gesetzestext)

1. Wer mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt, es zu einer solchen Handlung verleitet oder es in eine sexuelle Handlung einbezieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.
2. Die Handlung ist nicht strafbar, wenn der Altersunterschied zwischen den Beteiligten nicht mehr als drei Jahre beträgt.
3. Hat der Täter zur Zeit der Tat das 20. Altersjahr noch nicht zurückgelegt und liegen besondere Umstände vor oder hat die verletzte Person mit ihm die Ehe geschlossen, so kann die zuständige Behörde von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung absehen.
4. Handelte der Täter in der irrigen Vorstellung, das Kind sei mindestens 16 Jahre alt, hätte er jedoch bei pflichtgemässer Vorsicht den Irrtum vermeiden können, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.



Begriff „Sexuelle Handlung“

„Darunter ist eine körperliche Betätigung am eigenen Körper oder demjenigen eines anderen Menschen zu verstehen, die unmittelbar auf die Erregung oder Befriedigung geschlechtlicher Lust - wenn auch nur bei einem der Beteiligten - gerichtet ist.“ (Rehberg/Donatsch/Schmid, 406)



Sexuelle Handlungen mit Abhängigen (Art. 188) (Gesetzestext)

1. Wer mit einer unmündigen Person von mehr als 16 Jahren, die von ihm durch ein Erziehungs-, Betreuungs- oder Arbeitsverhältnis oder auf andere Weise abhängig ist, eine sexuelle Handlung vornimmt, indem er diese Abhängigkeit ausnützt,

wer eine solche Person unter Ausnützung ihrer Abhängigkeit zu einer sexuellen Handlung verleitet,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Hat die verletzte Person mit dem Täter die Ehe geschlossen, so kann die zuständige Behörde von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung absehen.



Fall

Carla, 17 Jahre alt, verliebt sich in ihren Lehrer Kuno. Sie umgarnt diesen eifrig und schreibt ihm Liebesbriefe. Schliesslich wird Kuno schwach und geht mit Carla eine intime Beziehung ein.



Fall

Wie ist es, wenn Kuno (23-jährig), im Lehrbetrieb mit Vorgesetztenstellung, die Lehrtochter Carla „anbaggert“?

Wie ist es, wenn sie ihm zu verstehen gibt, dass sie daran nicht interessiert ist und es nachher dabei bleibt?



Fall

Eine weitere Schülerin, die 15 Jahre alte Paula, verliebt sich in Lehrer Kuno. Auch sie lässt ihre Reize spielen, bis es ihr gelingt, Kuno zu einer intimen Beziehung zu verführen.



Sexuelle Nötigung (Art. 189) (Gesetzestext)

¹ Wer eine Person zur Duldung einer beischlafsähnlichen oder einer anderen sexuellen Handlung nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² ...

³ Handelt der Täter grausam, verwendet er namentlich eine gefährliche Waffe oder einen anderen gefährlichen Gegenstand, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.



Sexuelle Nötigung (189)

Objektiver Tatbestand

Täter: jedermann

Betroffener: Person (unabhängig vom Geschlecht)

Handlung: Nötigung

Erfolg: sexuelle Handlung

Mittel: namentlich Bedrohung, Gewalt, psychischer Druck,
Widerstandunfähigkeit

Kausalzusammenhang zwischen Nötigung und sexueller Handlung



Vergewaltigung (Art. 190) (Gesetzestext)

¹ Wer eine Person weiblichen Geschlechts zur Duldung des Beischlafs nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren bestraft.

² ...

³ Handelt der Täter grausam, verwendet er namentlich eine gefährliche Waffe oder einen anderen gefährlichen Gegenstand, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.



Verhältnis Art. 189 + 190

An sich gleichwertig (gleiche Voraussetzungen).

Einziger Unterschied: GV mit Frau vs. andere sexuelle Handlungen (viel offener, von relativ banalen Betastungen bis zu anderen Penetrationen)

→breiteres Strafmass

Geschlechtsneutrale Umformung („Fusion“ von 189 und 190)? Folgen?



Fall

Anlässlich eines Abends bei einem Kollegen trifft auch Adrian (15) mit seiner 13-jährigen Freundin Bettina ein, der er erzählt hatte, es sei dort ein Geburtstagsfest mit vielen Jungen und Mädchen im Gange. Zuvor sind dort schon fünf weitere Kollegen von Adrian eingetroffen, alle im Alter von 14 bis 18 Jahren, weiter ist aber niemand dort. Nach dem Konsum einiger Flaschen und Pornovideos beschliesst der „Chef“ Fritz, Adrian solle nun im Zimmer nebenan mit seiner Freundin schlafen. Nachdem er zurückkommt, verfügt Fritz, dass nun der Reihe nach alle anderen einzeln ins Nebenzimmer gehen sollen. Bettina will eigentlich nicht, sieht aber keine Chance des Entrinnens und lässt „es“ (mit allen fünf) geschehen. Später sagt sie, es sei alles freiwillig geschehen.



Schändung (Art. 191) **(Gesetzestext)**

Wer eine urteilsunfähige oder eine zum Widerstand unfähige Person in Kenntnis ihres Zustandes zum Beischlaf, zu einer beischlafsähnlichen oder einer anderen sexuellen Handlung missbraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Fall

Im Rahmen einer sadomasochistischen Party lässt sich Gudrun an ein Bett fesseln, worauf Toni den Beischlaf mit ihr vollzieht.



Sexuelle Handlungen mit Anstaltspfleglingen, Gefangenen, Beschuldigten (Art. 192) (Gesetzestext)

¹ Wer unter Ausnützung der Abhängigkeit einen Anstaltspflegling, Anstaltsinsassen, Gefangenen, Verhafteten oder Beschuldigten veranlasst, eine sexuelle Handlung vorzunehmen oder zu dulden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Hat die verletzte Person mit dem Täter die Ehe geschlossen, so kann die zuständige Behörde von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung absehen.



Ausnützung der Notlage (Art. 193) (Gesetzestext)

¹ Wer eine Person veranlasst, eine sexuelle Handlung vorzunehmen oder zu dulden, indem er eine Notlage oder eine durch ein Arbeitsverhältnis oder eine in anderer Weise begründete Abhängigkeit ausnützt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Hat die verletzte Person mit dem Täter die Ehe geschlossen, so kann die zuständige Behörde von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung absehen.



Exhibitionismus (Art. 194) **(Gesetzestext)**

¹ Wer eine exhibitionistische Handlung vornimmt, wird, auf Antrag, mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.

² Unterzieht sich der Täter einer ärztlichen Behandlung, so kann das Strafverfahren eingestellt werden. Es wird wieder aufgenommen, wenn sich der Täter der Behandlung entzieht.



Definition Prostitution

„Das gelegentliche oder gewerbsmässige Anbieten des eigenen Körpers an beliebige bzw. unbestimmt viele Personen des anderen oder gleichen Geschlechts zum Zwecke der geschlechtlichen Befriedigung dieser Person, und dies gegen Entlohnung in Geld oder anderen materiellen Werten.“
(Rehberg/Donatsch/Schmid, 444 f.)

Der Sache nach geht es jedoch um eine „Dienstleistung“ – die jedoch mit dem eigenen Körper erbracht wird (anders als z.B. bei Striptease)

Prostitution ist als solche nicht strafbar und steht unter dem Schutz der Handels- und Gewerbefreiheit



Unzulässige Ausübung der Prostitution (Art. 199) **(Gesetzestext)**

Wer den kantonalen Vorschriften über Ort, Zeit oder Art der Ausübung der Prostitution oder über die Verhinderung belästigender Begleiterscheinungen zuwiderhandelt, wird mit Busse bestraft.



Förderung der Prostitution (Art. 195) (Gesetzestext)

Wer eine unmündige Person der Prostitution zuführt,
wer eine Person unter Ausnützung ihrer Abhängigkeit oder eines Vermögensvorteils wegen der Prostitution zuführt,
wer die Handlungsfreiheit einer Person, die Prostitution betreibt, dadurch beeinträchtigt, dass er sie bei dieser Tätigkeit überwacht oder Ort, Zeit, Ausmass oder andere Umstände der Prostitution bestimmt,
wer eine Person in der Prostitution festhält,
wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Fall

Max stellt verschiedenen Prostituierten gegen einen bestimmten Betrag Räumlichkeiten zur Verfügung, schaltet Inserate in den Zeitungen und beschützt sie vor Übergriffen. Er sorgt auch für die Reinigung der Räumlichkeiten und stellt die ganze „Logistik“ zur Verfügung. Dafür müssen ihm die Frauen 40% des Brutto-Entgelts abgeben. Weiter führt er einen „Stundenplan“ und bestimmt, in Absprache mit den Frauen, die vereinbarten Praktiken und den Tarif.



Fall

Irene nimmt regelmässig die Pässe der ausländischen Prostituierten an sich und verlangt von ihnen, dass sie täglich während 10 Stunden "anschaffen". Er führt ihnen Kunden zu, wobei die Prostituierten auch zu Praktiken gezwungen werden, die sie ablehnen. Da Max die Pässe nicht herausgibt, können die Prostituierten nicht ausreisen. An die Polizei können sie sich nicht wenden, da sie sich illegal in der Schweiz aufhalten.



Pornographie (197)

Schutz der Kinder unter 16 J. vor
weicher Pornographie
(Art. 197 Ziff. 1)

Unerwünschte Konfrontation mit
weicher Pornographie
(Art. 197 Ziff. 2)

Totalverbot harter Pornographie (Art. 197 Ziff. 3)



Art. 197 Ziff. 5

5. Gegenstände oder Vorführungen im Sinne der Ziffern 1–3 sind nicht pornographisch, wenn sie einen schutzwürdigen kulturellen oder wissenschaftlichen Wert haben.



Pornographie (Art. 197)

(Gesetzestext)

1. Wer pornographische Schriften, Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen, andere Gegenstände solcher Art oder pornographische Vorführungen einer Person unter 16 Jahren anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht oder durch Radio oder Fernsehen verbreitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Pornographie (Art. 197) (Gesetzestext)

2. Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Ziffer 1 öffentlich ausstellt oder zeigt oder sie sonst jemandem unaufgefordert anbietet, wird mit Busse bestraft.

Wer die Besucher von Ausstellungen oder Vorführungen in geschlossenen Räumen im Voraus auf deren pornographischen Charakter hinweist, bleibt straflos.



Art. 197 Ziff. 3

3. Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Ziffer 1, die sexuelle Handlungen mit Kindern oder mit Tieren, menschlichen Ausscheidungen oder Gewalttätigkeiten zum Inhalt haben, herstellt, einführt, lagert, in Verkehr bringt, anpreist, ausstellt, anbietet, zeigt, überlässt oder zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Die Gegenstände werden eingezogen.



Art. 197 Ziff. 3^{bis}

3^{bis}. Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Ziffer 1, die sexuelle Handlungen mit Kindern oder Tieren oder sexuelle Handlungen mit Gewalttätigkeiten zum Inhalt haben, erwirbt, sich über elektronische Mittel oder sonst wie beschafft oder besitzt.

Die Gegenstände werden eingezogen.



Art. 197 Ziff. 3^{bis}

3^{bis}. Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Ziffer 1, die sexuelle Handlungen mit Kindern oder Tieren oder sexuelle Handlungen mit Gewalttätigkeiten zum Inhalt haben, erwirbt, sich über elektronische Mittel oder sonst wie beschafft oder besitzt.

Die Gegenstände werden eingezogen.



Art. 197 Ziff. 4

4. Handelt der Täter aus Gewinnsucht, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Mit der Freiheitsstrafe ist eine Geldstrafe zu verbinden.



Fall

Otto findet im Internet Nacktphotos von Kindern, die in einer Umkleidekabine eines Schwimmbads heimlich photographiert wurden. Er betrachtet die Photos während längerer Zeit, notiert sich den Namen der Homepage, damit er diese wieder einmal aufsuchen kann, und verlässt sie. Max trifft auf die gleiche Homepage, lädt die entsprechenden Photos aber auf seine Festplatte herunter und druckt sie später aus.



Fall

Telefonsex-Inserat: „156 774 093 Willige Ausländerinnen für Poposex ab Fr. 70.“ und „156 774 083 Hausfrauen spreizen die Beine im Bhf-WC.“

Urteil publiziert in Plädoyer Nr. 4/2000, 61 ff.



Längerfristige Entwicklungen

Früher war jede sexuell gefärbte Darstellung (ausgenommen Aktbilder wie z.B. die „nackte Maya“ von F. de Goya oder die Engelchen an den Kirchendecken) als „unzünftig“ verboten (Art. 204 aStGB, bis 1992). Regelmässig wurden von der Bundesanwaltschaft ausländische Zeitschriften (sogar „Stern“ u.a.) beschlagnahmt...

Vor dem 1. Weltkrieg auch internationale Abkommen zur Bekämpfung „unzüchtiger“ Publikationen

Ab 1970 stark liberalisiert.

Heute Schutz von Kindern und vor Gewaltszenen.

Neuer Trend: Pornographie als Frauen-Diskriminierung



Sexuelle Belästigungen (Art. 198) (Gesetzestext)

Wer vor jemandem, der dies nicht erwartet, eine sexuelle Handlung vornimmt und dadurch Ärger erregt,
wer jemanden tätlich oder in grober Weise durch Worte sexuell belästigt,
wird, auf Antrag, mit Haft oder Busse bestraft.



Sexuelle Belästigung (198 I)

(Vornahme einer sexuellen Handlung vor jemand anderem)

Objektiver Tatbestand

Täter/Betroffener: jedermann

Handlung: Vornahme einer sexuellen Handlung vor jemandem, der dies nicht erwartet (Täter muss damit zumindest rechnen – Eventualvorsatz)

Erfolg: Dadurch Ärgernis erregen

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz



Sexuelle Belästigung (198 II) (Tätliche und verbale Belästigung)

Objektiver Tatbestand

Täter/Betroffener: jedermann

Handlung: Jemanden durch Tätlichkeiten oder durch Worte in grober Weise sexuell belästigen (Täter muss mit der Wirkung – „Belästigung“ – gerechnet haben)

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz



Fall

Kuno pfeift einer Frau auf der Strasse nach und ruft "Ciao bella". Im Büro angekommen tätschelt er gut gelaunt seiner Sekretärin auf das Gesäss.



Art. 260^{bis}

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer planmässig konkrete technische oder organisatorische Vorkehrungen trifft, deren Art und Umfang zeigen, dass er sich anschickt, eine der folgenden strafbaren Handlungen auszuführen:

Art. 111 Vorsätzliche Tötung

Art. 112 Mord

Art. 122 Schwere Körperverletzung

Art. 140 Raub

Art. 183 Freiheitsberaubung und Entführung

Art. 185 Geiselnahme

Art. 221 Brandstiftung

Art. 264 Völkermord.

² Führt der Täter aus eigenem Antrieb die Vorbereitungshandlung nicht zu Ende, so bleibt er straflos.

³ Strafbar ist auch, wer die Vorbereitungshandlung im Ausland begeht, wenn die beabsichtigten strafbaren Handlungen in der Schweiz verübt werden sollen. Artikel 3 Ziffer 1 Absatz 2 ist anwendbar.



Strafbare Vorbereitungshandlungen (260^{bis})

Handlung: planmässig konkrete, technische oder organisatorische Vorkehrungen, deren Art und Umfang zeigen, dass der Täter sich anschickt, ein bestimmtes Delikt zu verüben

Delikt aus dem Deliktskatalog:
StGB 111, 112, 122, 140, 183, 185, 221, 264

Subjektiver Tatbestand:
direkter Vorsatz



(Zu) spätes Eingreifen des Strafrechts

Trotz Ausdehnung der Strafbarkeit auf Versuch (ab 13./14. Jh.) und der Vermehrung der konkreten und abstrakten Gefährdungsdelikte (im 19./20. Jh.) greift das Strafrecht oft (zu) spät ein.

Idee: Vorbereitungshandlungen strafbar stellen

Lösung via BT (260bis, 19 BetmG), nicht AT – warum?

Damals (1981) mit Referendum bekämpft („Ende des freiheitlichen Rechtsstaates...“)

→ Überzogene Befürchtungen bei den einen, überzogene Erwartungen bei den anderen!



Fall

In Stefans Haus werden eine Waffe, die er sich illegal beschafft hat, eine Strumpfmaske sowie der Plan einer Bank mit Bezeichnungen wie "Anfahrtsweg Polizei", "Fluchtweg" gefunden.



Thierry kommt nach Genf, um dort Tankstellenshops zu überfallen. Er bringt alles nötige Material mit (inkl. Waffen) und hat auch schon ein „ideales“ Tatobjekt gefunden, in der Nähe der Wohnung einer Bekannten, bei der er sich mit seinen zwei Kumpanen aufhält.

Nachdem ein Kenner der lokalen Szene, Joël, dem Trio von der intensiven Kameraüberwachung dieser Tankstelle berichtet hat, entschliessen sie sich, lieber in den Drogenhandel einzusteigen. Die ursprünglichen Pläne geben sie auf, unterlassen es aber, ihr Material für den Tankstellenüberfall zu „entsorgen“.

- (a) Genügt das für Straflosigkeit nach Abs. 2?
- (b) Wäre eine Art „tätige Reue“ zu fordern (Rückgängigmachen der Vorbereitungen)?
- (c) BGer.: Wer nicht zur Tat schreitet, profitiert von Abs. 2!



Fall

Otto wird mitgeteilt, dass er entlassen wird. Obwohl er Alkohol relativ selten und nur in mässigen Mengen genießt, trinkt er in einer Bar aus Frustration innert kürzester Zeit eine Flasche Wodka und gut ein Dutzend Stangen Bier. Als etwas später sein Chef in die Bar kommt, dreht er durch und ersticht diesen mit einem Salami-Messer, das gerade auf der Theke liegt. Es wird festgestellt, dass der Promillegehalt zum Zeitpunkt der Tat 3,2 betragen hat.



Verübung einer Tat in selbstverschuldeter Unzurechnungsfähigkeit (Art. 263) (Gesetzestext)

- ¹ Wer infolge selbstverschuldeter Trunkenheit oder Betäubung unzurechnungsfähig ist und in diesem Zustand eine als Verbrechen oder Vergehen bedrohte Tat verübt, wird mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.
- ² Hat der Täter in diesem selbstverschuldeten Zustand eine mit Freiheitsstrafe als einziger Strafe bedrohte Tat verübt, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.



„Rauschtat“ (263)

Objektiver Tatbestand:

Handlung: sich in Trunkenheit oder Betäubung versetzen
Folge: Zurechnungsunfähigkeit

Subjektiver Tatbestand:

selbstverschuldet = Vorsatz oder Fahrlässigkeit

Objektive Strafbarkeitsbedingung:

Rauschtat ist ein Verbrechen oder Vergehen



Eine originelle Lösung

Art. 263 stellt eine origineller Kompromiss dar zwischen

- (a) der Strafbarkeit des Betrunkens in öffentlichen Räumen (USA)
- (b) der qualifizierten Bestrafung von Taten im Zustand selbstverschuldeter Angetrunkenheit (F, I, England)

Rückgriff auf eine objektive Strafbarkeitsbedingung (Begehung eines Verbrechens/Vergehens)

ACHTUNG: nicht mit *Actio libera in causa* (Art. 19.4) verwechseln (bei Art. 263 sieht der Täter die spätere Tat nicht voraus)!



Beispielfälle

Die folgenden Beispielfälle werden teilweise in den Vorlesungen besprochen. Es werden deshalb keine Lösungen publiziert.



Fall

Max sitzt am Samstagnachmittag auf seinem Balkon und liest die neusten Bundesgerichtsentscheide. Im Nachbargarten in einer Distanz von 100 Metern ist ein Fest im Gang. Die laute Musik stört Max. Nachdem er sich mehrmals vergeblich beim Nachbarn beschwert hat, nimmt er sein Sturmgewehr und schießt in die Richtung der sich im Nachbargarten befindenden Personen. Ein Schuss streift Vreni am Oberarm. Diese kann nach einer ambulanten Behandlung am gleichen Tag wieder aus dem Spital entlassen werden.

Strafbarkeit von Max?



Fall

Ehefrau X und ihr heimlicher Geliebter M wollen endlich heiraten. Als Frau X ihrem Ehemann am Montagabend ein gemeinsames Scheidungsbegehren zur Unterschrift vorlegt, will dieser von einer gemeinsamen Scheidung nichts wissen und zerreist das Begehren in tausend Stücke. Ehefrau X bleibt jedoch hartnäckig und will nicht länger auf eine Scheidung warten. Als sie am nächsten Morgen an der Apotheke Rosenthal vorbeigeht, kommt ihr die glänzende Idee, ihrem Ehemann Rattengift in seinen allmorgendlichen Vitamindrink zu mischen. Am folgenden Tag lässt sich Frau X in der Apotheke Rosenthal beraten und kauft schliesslich handelsübliches Rattengift in hochdosierter Form. Am Morgen danach mischt sie dieses in den Vitamindrink, den ihr Ehemann genüsslich trinkt. Dieser bricht kurze Zeit später, sich vor Schmerzen krümmend, tot zusammen.

Strafbarkeit von X?



Fall

X ist auf Geschäftsreise und kommt nach den erfolgreichen Vertragsverhandlungen bereits einen Tag früher als geplant nach Hause. Da X seine Ehefrau M mit der unerwarteten Heimkehr überraschen möchte, erzählt er ihr nicht, dass er bereits heute zurückkommt. Auf dem Flughafen Kloten angekommen, kauft X rote Rosen und eine Vase dazu als Willkommensgeschenk für seine Ehefrau. Als X mit dem Taxi zu Hause eintrifft, die Haustüre öffnet und ins Schlafzimmer geht, findet er seine Frau mit einem anderen Mann im Bett liegend vor. Völlig ausser sich vor Wut nimmt X die gekaufte Vase und schlägt sie dem Fremden mit voller Wucht über den Schädel, worauf dieser tot zusammenbricht.

Strafbarkeit von X?



Fall

T spaziert in der Tempo-30-Zone nach Hause. Seine Tochter sieht ihn und rennt ihm entgegen. Von weitem naht ein Auto mit übersetzter Geschwindigkeit und fährt die Tochter in dem Moment, als sie die Strassenseite wechseln will, an. Das Kind bleibt mit einer offenen stark blutenden Kopfwunde und zerquetschtem Gesicht am Boden liegen. Wutentbrannt bringt T den Automobilisten zum Stoppen, zerrt ihn aus dem Wagen und drischt mit voller Kraft auf den körperlich untelegenen Raser ein. Dieser erleidet wegen den Fausthieben eine Hirnblutung, an der er stirbt.

Strafbarkeit von T?



Fall

T plant mit zwei Komplizen einen bewaffneten Banküberfall. Sie vereinbaren, bei Bedarf ihre Pistolen zu brauchen. Nach dem Bankraub werden sie von Sicherheitskräften mit scharfen Hunden verfolgt. T hat fürchterliche Angst vor Hunden. Als ihn ein Hund bellend und zähnefletschend in seinem Versteck aufstöbert, gerät er in Panik und schießt auf den Hund und dessen Führer. Der Hundeführer wird tödlich getroffen.

Strafbarkeit von T?



Fall

Nachdem X eine Verfügung des Steueramts St. Gallen erhalten hatte, mit welcher seine Einsprache gegen eine Einkommensveranlagung abgewiesen wurde, fasste er den Entschluss, einen Selbstmordanschlag auf das Rathaus von St. Gallen zu verüben. Er besorgte sich zwei 20-Liter-Benzinkanister, trank einen Kaffee und verfasste einen Abschiedsbrief an seinen Treuhänder [...]. Nachdem er die Benzinkanister mit Benzin gefüllt hatte, fuhr er zur Post gegenüber dem Rathaus, wo er seinen Abschiedsbrief aufgab. Wieder in seinem Auto schraubte er die Deckel der Benzinkanister ab und platzierte den einen auf dem Beifahrer-, den anderen hinter dem Fahrersitz. Mit dem Willen, eine Explosion auszulösen und dadurch nicht nur seinen Tod, sondern auch den weiterer Personen herbeizuführen, fuhr er durch die Glasfront der Eingangshalle des Rathauses. Dabei kippte ein Kanister um, sodass Benzin ausfloss, zu einer Explosion oder einem Brand kam es jedoch nicht.



Als sein Wagen zum Stillstand gekommen war, verharrte X einige Sekunden regungslos auf dem Fahrersitz, bevor er sein Fahrzeug erneut in Bewegung setzte und so auf den stellvertretenden Stadtweibel A und den Verwaltungsangestellten B zufuhr, dass diese in die Weibelloge flüchten mussten. Daraufhin nahm er den umgekippten Benzinkanister und leerte ihn bis zur Hälfte über den Beifahrersitz. Ein Teil des Benzins floss als Folge davon in die Eingangshalle, worauf A und B das Gebäude fluchtartig verliessen. Als X aus seinem Auto ausstieg, begegnete er Herrn und Frau C, die mit ihrer Enkeltochter gerade mit dem Lift in die Eingangshalle gelangt waren. Nachdem die drei das Gebäude verlassen hatten, begab sich X wieder in sein Fahrzeug und versuchte, das Benzin im Wageninneren mit einem Feuerzeug zu entzünden. Polizeikorporal D beobachtete ihn dabei und konnte ihm das Feuerzeug rechtzeitig aus der Hand nehmen.

Strafbarkeit von X?



Fall

K gab aus seiner Wohnung im 5. Stock eines MFH mit seinem Sturmgewehr 17 Schüsse auf ein benachbartes Restaurant ab, wo sich in der Pizzeria ein Küchen-bursche aufhielt, der aber nicht getroffen wurde. Etwas später versuchten Grenadiere der Kantonspolizei erfolglos, K's Wohnung zu stürmen. Dabei erschoss K zunächst einen Polizeihund, dann schoss er auf den Grenadier C, den er schwer verletzte. Nachträglich gab er auf ihn noch einen Kopfschuss ab, der aber am Helm abprallte. K nahm C seine geladene Dienstpistole ab. K gab auch im Treppenhaus Schüsse ab, wodurch ein weiterer Grenadier am Arm verletzt wurde. K verfügte nun noch über mindestens 15 Patronen im Sturmgewehr und 13 Patronen in jener Dienstwaffe. Verschiedene andere Möglichkeiten, K zu überwältigen, wurden von der Einsatzleitung aus technischen Gründen verworfen. Ein Polizeipsychologe sah im labilen K (der auch Konsument von halluzinogenen Pilzen war) weiterhin eine grosse Gefährdung. K weigerte sich, mit dem Psychologen zu sprechen. Um 13 Uhr gab der kantonale Polizeikommandant R den Befehl, K sei, falls er wieder mit seiner Waffe erscheine, zu "neutralisieren", was allgemein als "töten" verstanden wurde. Um 17.40 Uhr betrat K den Balkon seiner Wohnung, wobei er das Sturmgewehr in



so genannter Freihandstellung praktisch schussbereit hielt. Aufgrund jenes Befehls tötete daraufhin ein Präzisionsschütze der Polizei K mit einem Kopfschuss. Gegen R wurde Anklage wegen vorsätzlicher Tötung i.S. von Art. 111 StGB erhoben.

Strafbarkeit des R?



Fall

M will im Wohnzimmer einen alten durch einen neuen Lichtschalter ersetzen. Dazu entfernt M die Schalterabdeckung, ohne jedoch die Sicherung herauszunehmen, weil er weiss, dass die Haushaltshilfe G gerade im Schlafzimmer beim Staubsaugen ist. Als M dringend auf die Toilette muss, lässt er alles liegen und verschwindet auf dem Klo. In der Zwischenzeit betritt G das Wohnzimmer, um auch dort noch Staub zu saugen. Un-glücklicherweise betätigt G den ungeschützten Lichtschalter und erleidet einen heftigen Stromschlag, der ihren sofortigen Tod bewirkt.

Strafbarkeit von M?



Fall

Automobilist T missachtet mit seinem PW eine Lichtsignalanlage und fährt bei Rot in die Kreuzung. Es kommt darum zur Kollision mit einem von links heranfahrenden Auto. Das Auto überschlägt sich und die Lenkerin erleidet einen Halswirbelbruch, an dem sie in der Folge stirbt.

Strafbarkeit von T?



Fall

Die Rothornbahn AG betreibt in Zermatt die Luftseilbahn von Blauherd aufs Unterrothorn und zudem weitere Skilifte und Sesselbahnen in diesem Gebiet. Unter anderem unterhält sie die Rotweng- und Kummenpiste, welche beide vom Unterrothorn aus wegführen. Im Bereich «Col» verzweigen sich diese Pisten, indem die Kummenpiste nach Nordwesten unter der Westflanke des Oberrothorns vorbeiführt, während die Rotwengpiste nach rechts abzweigt und unter der Südwestflanke des Oberrothorns entlang führt.

Am Montag, 18.04.1994, ca. 14.30 Uhr, fuhr der Skilehrer A. mit sechs Gästen auf der zu diesem Zeitpunkt geöffneten Piste in Richtung Blauherd. Bei der Verzweigung im Bereich «Col» befuhr er eine Traverse, um in die Rotwengpiste zu gelangen.

In diesem Moment löste sich eine Lawine an der Südwestflanke des Oberrothorns und verschüttete die Traverse. A. setzte zu einer Schussfahrt an und entging der Gefahr. Der hinter ihm fahrende B. wurde erfasst und ungefähr 100 m mitgerissen, ohne verletzt zu werden. Der an dritter Stelle fahrende C. sah die Lawine rechtzeitig und fuhr aus dem Gefahrenbereich. D., E. und F., die an der vierten, fünften und sechsten Stelle fuhren, wurden erfasst und mitgerissen. Der zuhinterst fahrende G. war schon vor der Unfallstelle aus anderen Gründen gestürzt.



D. verstarb am folgenden Tag an den erlittenen schweren Verletzungen.

Strafbarkeit des ...?



Fall

Maria trifft sich am Samstagabend mit Freunden in der Disco. Als die Disco schliesst, begibt sich die Clique auf Einladung von Maria in ihre Wohnung auf einen Schlummertrunk. Dort entwickelt sich zwischen zwei Personen ein Konflikt: Sergio behauptete, Nick schulde ihm Geld. Der streitet das ab. Nach einem heftigen Wortwechsel schlägt Sergio den Nick mit der Faust ins Gesicht.

...Variante 1

Nick blutet leicht an der Oberlippe.

...Variante 2

Sergios Faustschlag ist so heftig, dass dem Nick ein Zahn ausgeschlagen wird und dieser zu schreien beginnt.

Strafbarkeit von Sergio?



Fall

Max kann seinen Schulkollegen Michael nicht leiden, weil ihm dieser seine langjährige Freundin ausgespannt hat. Da Max weiss, dass Michael jeden Tag mit dem Fahrrad zur Schule fährt, kommt ihm die Idee dessen Velo zu manipulieren. Am nächsten Tag begibt sich Max zum unbeaufsichtigten Fahrrad von Michael und löst beide Bremsen.

In der Folge stürzt Michael mit seinem Fahrrad auf dem Nachhauseweg.

...Variante 1

Michael zieht sich beim Sturz heftige Schürfwunden zu, deren Heilung über ein halbes Jahr benötigen.

...Variante 2

Michael fährt ungebremst mit seinem Fahrrad in einen Baum und ist für den Rest seines Lebens gelähmt.

Strafbarkeit von Max?



Fall

Kettenraucher T hält an der Selbstbedienungs-Tankstelle, um sein Cabriolet aufzutanken. Mit der einen Hand hält er den Einfüllstutzen und mit der anderen zündet er sich mit dem Feuerzeug eine Zigarette an. Just in diesem Moment wird der Tank voll und es schwappt Benzin aus der Tanköffnung. Das umherspritzende Benzin entzündet sich. In der Folge fangen die Nylonkleider der auf dem Rücksitz sitzenden Mitfahrerin Feuer. Die Frau erleidet schwere Brandverletzungen.



Fall

O lässt sich von Chirurg T den akut entzündeten Blindarm entfernen. Beim Eingriff wird die Operationswunde nicht genügend sauber gehalten was dem Operateur die Sicht erschwert. So beeinträchtigt verletzt er beim operieren unnötigerweise ein Blutgefäss. Da T dies erst spät bemerkt, verliert O viel Blut und muss deshalb in der Folge deutlich länger im Spital bleiben.

Strafbarkeit von T?



Fall

Emil und Albert begegnen nach einem ausgiebigen Discobesuch kurz nach Mitternacht dem ihnen unbekanntem Thomas. Es kommt zu einem heftigen Wortwechsel, der schliesslich in eine üble Schlägerei ausartet. Dabei versetzen Emil und Albert dem Thomas kräftige Faustschläge ins Gesicht, wodurch dieser das Bewusstsein verliert. Emil und Albert kommen darauf überein, den Verletzten an einen schneefreien Ort zu bringen. In einer Garageinfahrt lassen sie den aus der Nase blutenden Thomas liegen. Max der ebenfalls die Disco besucht hat und sich auf dem Nachhauseweg befindet, hat das ganze Geschehen aus kurzer Distanz beobachtet. Als er sich über Thomas beugt, sieht er wie dieser sehr viel Blut verliert. Da er befürchtet, für die lebensgefährlichen Verletzungen des Thomas verantwortlich gemacht zu werden, macht er sich weiter auf den Nachhauseweg. Der von einem Nachbarn alarmierte Notarzt, kann nur noch den Tod von Thomas feststellen.

Strafbarkeit von Max, Emil und Albert?



Fall

T lässt sich spät in der Nacht mit dem Taxi zu einem Lokal fahren. Unterwegs sieht er, dass der Chauffeur ein dickes Service-Portemonnaie auf dem auf dem Armaturenbrett liegen hat. Am Zielort angekommen, will der Taxifahrer den Fahrpreis einkassieren. T behündigt jedoch das Portemonnaie des Chauffeurs, steigt blitzschnell aus dem Wagen, um abzuhausen. Der Taxichauffeur kann den Fliehenden jedoch an der Jacke festhalten. T zückt sein Klappmesser und versucht damit unter Hieben sich vom Fahrer zu befreien. Dabei erleidet der Fahrer eine tiefe Schnittwunde am Hals. Er sinkt in seinen Sitz zurück und lässt vom Fliehenden ab. T sieht die stark blutende Wunde, trotzdem ergreift er die Flucht. Der Fahrer wird nach einiger Zeit von Passanten bemerkt, die den Notfall rufen.



Fall

Max sitzt am Samstagnachmittag auf seinem Balkon und liest die neusten Bundesgerichtsentscheide. Im Nachbargarten in einer Distanz von 100 Metern ist ein Fest im Gang. Die laute Musik stört Max. Nachdem er sich mehrmals vergeblich beim Nachbarn beschwert hat, nimmt er sein Sturmgewehr setzt das geladene Magazin ein, begibt sich auf den Balkon und schießt in die Richtung des Nachbargartens, wobei er niemanden ins Visier nimmt, sondern über die Menschenmenge zielt.

Strafbarkeit von Max?



Fall

In einer Bar kommt es zwischen dem Wirt und einem Gast zum Streit. Der Wirt geht hinter die Theke und nimmt seine in einer Schublade liegende mit 5 Patronen geladene Pistole hervor. Dann geht er auf den Gast zu und hält ihm die geladene Waffe vor die Nase und fordert diesen auf das Lokal schleunigst zu verlassen. Der Gast geht wortlos und so schnell er kann aus der Bar. (vgl. BGE 121 IV 67)



Fall

Der Pakistani Z wurde Samstagnacht vor der Notschlafstelle für Asylbewerber von einer Gruppe von Indern verprügelt.

In der Absicht, in gleicher Weise Vergeltung zu üben, begibt er sich zwei Tage später in Begleitung von X und Y zur nächstgelegenen Tramhaltestelle. Dort nähern sie sich einer Gruppe von Indern, in der Z das spätere Opfer S als einen der Teilnehmer an der Schlägerei erkennt.

Als S den Pakistani Z entdeckt ergreift er sofort die Flucht. Beim unteren Teil der Tramhaltestelleninsel kommt er zu Fall, worauf die Verfolger Z, X und Y über ihn herfallen. Z traktiert den wehrlosen S mit Faustschlägen und Fusstritten, die bei S zu inneren Blutungen führen.

Strafbarkeit von Z, X und Y?



Fall

In einer überfüllten Bar im Niederdorf schauen sich Fussballfans am TV den Stadtrivalenkampf an. Auf dem Spielfeld kommt es zu einem bösen Foul. Sofort empören sich die einen Fans, was von den anderen heruntergespielt wird. Es kommt zu Verbalinjurien und in der Folge eskaliert die Stimmung in der Bar zu einer veritablen Keilerei. Der unbeteiligte tamilische Küchenbursche wird dabei von einem durch die Bar fliegenden Gegenstand am Kopf getroffen und erleidet eine Platzwunde, die im Notfall mit drei Stichen genäht wird.

Strafbarkeit der Beteiligten Gäste?



Fall

Die Eltern des 15-jährigen O wissen, dass ihr Sohn einen grossen Vorrat von Haschisch angeschafft hat. Als seine Kumpels auftauchen, verschwinden diese mit O in sein Zimmer. Die Eltern riechen, dass Haschischduft in der Luft liegt, unternehmen jedoch nichts.

Strafbarkeit der Eltern?



Fall

Marta, die sich schon seit längerem über heftige Rückenschmerzen beklagt, lässt sich vom professionell ausgebildeten Shiatsu-Therapeuten Holger einer Shiatsu Behandlung unterziehen. In der Schlussphase der Behandlung liegt Marta bäuchlings auf der Behandlungsmatte, während Holger neben ihr kniet und die Lendenpartie der Patientin mit seinem linken Ellbogen massiert. Plötzlich vernimmt Marta, die die Augen geschlossen hat, seltsame Geräusche von Holger. Einerseits hört sie ein Stöhnen und Reiben, andererseits spürt sie, wie Holger sie offenbar mit seinem Geschlechtsteil berührt. Völlig entsetzt von Holgers Verhalten, bricht sie die Behandlung ab und verlässt sofort den Behandlungsraum. Zu Hause angekommen, meldet sich Marta telefonisch bei der Schweizerischen Shiatsu Gesellschaft und beklagt sich über Holgers Verhalten. Dabei fällt auch die Bemerkung, Holger habe sie sexuell belästigt und sei deswegen unbedingt von weiteren Patientinnen fern zu halten.

Hat Marta eine Ehrverletzung begangen?



Fall

Vera führt einen Scheidungsprozess gegen Steve. Anlässlich der Hauptverhandlung lässt Steve bei der Replik die Behauptung fallen, seine Frau sei eine „Hure“. In Wirklichkeit ist Vera Kadermitglied einer Grossbank.

Strafbarkeit von Steve?



Fall

Gustav ist beklagte Partei in einer Verhandlung vor dem Einzelrichter in einem Ausweisungsfall. Es handelt sich dabei um eine öffentliche Verhandlung, jedoch befinden sich ausser den beiden Parteien und dem Richter keine weiteren Zuhörer im Verhandlungssaal. Gustav lässt sein batteriegespiesenes Tonbandgerät, das er in einer Mappe unter dem Tisch versteckt hat, laufen und nimmt die ganze Verhandlung heimlich und ohne um eine entsprechende Einwilligung ersucht zu haben auf Band auf.

Strafbarkeit von Gustav?



Fall

T kommt nach Hause und öffnet seinen Briefkasten. Er nimmt die Post heraus und sieht, dass sich offenbar irrtümlich ein an den Nachbarn Egon adressierten Brief darunter befindet. T wollte schon immer wissen, von wem Egon Post bekommt und nimmt den Brief in seine Wohnung wo er ihn öffnet und liest. Nachher steckt er ihn in einen neuen Umschlag und wirft ihn in den Briefkasten von Egon.

Strafbarkeit von T?



Fall

Primarschullehrer X hat seit längerem Schwierigkeiten mit einem 13-jährigen Schüler. Die Leistungen des Schülers liegen weit unter dem allgemeinen Niveau der Klasse. Er beteiligt sich nicht aktiv am Unterricht und lenkt die Mitschüler dauernd ab. Nach mehreren Ermahnungen, die nicht gefruchtet haben, lädt der Lehrer die Eltern mit Hinweis auf die unbefriedigenden Leistungen des Schülers schriftlich zu einem Gespräch ein. Der Vater des Schülers reagiert auf die Einladung mit einem Telefonanruf an die Privatadresse des Lehrers. In aggressivem Ton weist er dem Lehrer alle Schuld für das schulische Versagen seines Sohnes zu. Er werde zu dem Gespräch nicht erscheinen. Mit dem Satz „Und passen Sie bloss auf! Ich werde Sie spitalreif zusammenschlagen, sobald Sie mir begegnen!“ beendet der aufgebrachte Vater das Telefonat.

Strafbarkeit des Vaters?



Fall

Im Warenhaus wird eine Ladendiebin vom Hausdetektiv T in flagranti ertappt. Er fordert sie auf, freiwillig ins Büro zu folgen. Dort angelangt, meint er, er könne ihr helfen, d.h. eine Anzeige verhindern, wenn sie mit ihm ins Bett geht. Sie schläft mit dem Detektiv.

Strafbarkeit von T?



Fall

Demonstranten blockieren alle Zugänge des Kongress-Gebäudes mit einem Menschent Teppich. Die Kongressteilnehmer müssen, um ins Gebäude zu gelangen, mühsam über die am Boden liegenden Demonstranten steigen. Der Kongressbeginn verzögert sich aus diesen Gründen um eine Stunde.

Strafbarkeit der Demonstranten?



Fall

Wirt O schuldet dem Heizungs-Installateur T seit Monaten das Honorar für seine neue Heizung. T fordert den O ultimativ auf zu bezahlen. Als Druckmittel äussert T, dass er sonst öffentlich über die von O beschäftigten Schwarzarbeiter plaudern würde.

Strafbarkeit von T?



Fall

Albert, von Beruf Fotograf mit eigenem Atelier, spricht im Restaurant Lustig die 16-jährige Michaela unter dem Vorwand an, ein Fotomodell für Jeans von Karl Lagerfeld zu suchen. Bemüht, schnell Karriere zu machen und einmal viel Geld zu verdienen, schliesst Michaela mit Albert einen Vertrag. In der Folge führt Albert mehrere Fototermine mit Michaela als Modell durch, wobei er auch Akt- und Erotikbilder aufnimmt. Anlässlich der Termine nähert sich Albert jeweils mit geöffneter Hose, worauf ihn Michaela aufgrund seiner kraftvollen Überredungskunst manuell befriedigt.

Strafbarkeit von Albert?



Fall

Max, dessen Exfreundin Maria ihn kürzlich verlassen hat, wird mit der Trennung nicht fertig und will sich an ihr rächen. Am Mittwochnachmittag trifft sich Max mit seinen drei Freunden Emil, Gustav und Beat, um die Situation gemeinsam zu beraten. Sie kommen zum Schluss, „das Biest sexuell zu erziehen“. Unter dem Vorwand, seiner Exfreundin ausgeliehene Gegenstände zurückgeben zu wollen, vereinbaren die beiden für Donnerstagabend ein Treffen in Marias Wohnung.

Als es an Marias Wohnungstür klingelt, stehen zu ihrer Überraschung jedoch nicht nur Max, sondern auch seine drei Freunde da. Gemeinsam dringen sie in die Wohnung ein und fesseln Maria an ihr Bett im Schlafzimmer. Danach beginnt einer nach dem anderen Maria zu vergewaltigen, während die anderen, die nicht gerade an der Reihe sind, in einem Nebenzimmer fernsehen.

Strafbarkeit von Max, Emil, Gustav und Beat?



Fall

Fabian ist seit sechs Jahren in der Psychiatrischen Universitätsklinik als Hilfspfleger tätig. Sein Aufgabenbereich umfasst auch das gründliche Waschen der Insassen. Seit wenigen Monaten befindet sich auch die schöne Julia auf der stationären Abteilung, die wegen starken Depressionen eingeliefert wurde.

Eines Morgens als Fabian gerade dabei ist, Julia von Kopf bis Fuss zu waschen, und Julia nackt auf dem Patientenbett liegt, beginnt Fabian, sich vor der Patientin selbst zu befriedigen.

Hat sich Fabian strafbar gemacht?



Fall

X lernt in einer Bar an der Langstrasse die aus Polen stammende Kellnerin Claudia kennen. Da X weiss, dass Claudia mit ihrem Job als Kellnerin unzufrieden ist und sich nach einer neuen, lukrativeren Arbeit umsieht, erwähnt X, dass er gute Beziehungen habe. Claudia zeigt sich interessiert und meint, sie würde für etwas mehr Geld alles tun. In der Folge handeln die beiden einen Vertrag aus. X vereinbart mit Claudia, sie gegen eine Provision von 10 % an wohlhabende Männer für sexuelle Kontakte gegen Entgelt zu vermitteln. Auf diese Weise erzielen die beiden Geschäftspartner einen monatlichen Umsatz von Fr. 10'000.—, wobei X die vereinbarten 10 % erhält.

Strafbarkeit von X?



Fall

Franz ist gerade dabei, im Internetcafé seine neuen Mails abzurufen. Plötzlich entdeckt er ein Mail mit dem Betreff „Maria wants you!“. Neugierig wer dies sein könnte, öffnet er das Mail und entdeckt darin einen Link auf eine andere Seite. Da er immer noch nicht weiss, wer Maria sein könnte, klickt er auf den Link, worauf sich ein weiteres Fenster öffnet. Auf der neuen Seite sind Bilder erkennbar, die den Beischlaf zwischen Erwachsenen und Kindern zeigen. Sehr angetan von den Bildern, öffnet er sie, um sie sich im Grossformat im Detail anzusehen. Nachdem er alle Bilder gesehen hat und sich den Link der einschlägigen Seite notiert hat, schliesst er die Internetseite, löscht das Mail von Maria und verlässt das Internetcafé.

A: Hat sich Franz strafbar gemacht?



Fall

Daniel streitet seit mehreren Monaten mit seinen Eltern über die Höhe des Taschengeldes. Als sie wieder einmal streiten, verlässt Daniel völlig entsetzt die elterliche Wohnung. Schon seit längerem hat Daniel den Entschluss gefasst, seinen Eltern alles heimzuzahlen. Im Erdgeschoss des Zweifamilienhauses setzt er seinen Plan in die Tat um, indem er in den Heizungsraum eindringt und die Ölfeuerung in Brand setzt. Die sich im Zeitpunkt des Brandausbruchs in der Wohnung aufhaltenden Eltern können sich noch rechtzeitig in Sicherheit bringen.

Strafbarkeit von Daniel?



Fall

Damit während der Renovation eines unbewohnten MFH genug Licht vorhanden war, wurde im Treppenhaus ein Provisorium von Arbeitern einer Elektroinstallationsfirma errichtet. Auf Anweisung des Meisters wurde eine Lichterkette mit Glühbirnen montiert, die wie eine Girlande durch das Treppenhaus gespannt wurde. Eine der Glühbirnen kam dabei zu nahe an die Holztreppe zu liegen. Die stetig abgestrahlte Wärme verursachte einen Glimmbrand wodurch das Treppenhaus in Brand geriet. Es entstand grosser Sachschaden.

Strafbarkeit des Meisters?



Fall

Bastler T lagert eine 27-Liter Azetylengasflasche im Untergeschoss eines alten MFH im Kellerabteil. Bei Aufräumarbeiten stösst er mit einer schweren Kiste an das Drehventil der Gasflasche wodurch dieses leicht geöffnet wird. Unbemerkt fließt alles Azetylengas während der folgenden Nacht aus.

Strafbarkeit von T?



Fall

Thomas fährt seine Kumpels nach der Sylvester-Party mit dem Auto nach Hause. Um zu imponieren fährt er viel zu schnell. Ausserorts kommt das Fahrzeug ins Schleudern und kollidiert mit einem Strommasten aus Holz. Dieser kippt und das nahegelegene Dorf, in dem eine grosse Geflügelzucht angesiedelt ist, hat für fünf Stunden keinen Strom. Die ganze Brut der Zucht geht verloren. Die Auto-Insassen bleiben unverletzt.

Strafbarkeit von Thomas?



Fall

Bauführer T lässt an der Hausfassade, die entlang einer stark befahrenen Strasse liegt, ein 10 Meter hohes Baugerüst aufstellen. Er hat für die vorgesehene Gerüstfläche zu wenig den Vorschriften entsprechende Verankerungsdübel. Darum weist er seine Arbeiter an, „sie sollen sich etwas einfallen lassen“! Die Arbeiter improvisieren, und das Gerüst wird aufgestellt. Dort bleibt es ein halbes Jahr stehen.

Strafbarkeit von T?



Fall

Schreinerin T entfernt an der Tisch-Kreissäge den vorgeschriebenen Berührungsschutz über dem Sägeblatt, damit sie die Werkstücke einfacher bearbeiten kann.

Nachdem T mit ihrer Arbeit fertig ist, belässt sie die Maschine in diesem Zustand und geht weg.

Strafbarkeit von T?



Fall

T und seine zwei Komplizen haben den Plan gefasst die Bank in X zu berauben. Sie wollen den Geschäftsleiter der Bank an seinem Wohnsitz mit seiner Familie in ihre Gewalt bringen, um sich so Zugang zum Tresor der Bank zu verschaffen.

Zwei Monate vor der geplanten Tat spähen die drei regelmässig die Umgebung der Bank sowie des EFH des Geschäftsleiters aus. Sie machen vom Auto aus mit versteckter Video-Kamera umfangreiche Aufnahmen.

Bei ihrer dritten Tour werden alle von einer Polizeistreife überprüft. Die Polizei entdeckt die Video-Kamera mit einer über 60 Minuten bespielten Kassette auf der detaillierte Aufnahmen der Umgebung der Bank und des Hauses gespeichert ist.

Strafbarkeit von T?



Fall

T wurde bereits zweimal der Fahrausweis wegen FiaZ entzogen. Er geht mit seinen Kumpels zur Ballerman-Party, um das Semesterende zu begiessen. Auf der Party amüsiert er sich und trinkt die ganze Nacht hindurch zahlreiche hochprozentige Drinks. Bei Morgengrauen will er jedoch nach Hause, um noch dringend zu packen, da sein Flug am Mittag in die ersehnten Ferien abfliegt. Trotz Ermahnungen seiner Kumpels fährt er mit seinem Auto los. Kurz vor der Garageneinfahrt fährt er den Zeitungsträger an und verletzt ihn leicht. Abklärungen ergeben, dass T zur Tatzeit einen Blutalkoholgehalt von 2.8 Promille hatte.

Strafbarkeit von T?



Fall

T hat die Anwaltsprüfung bestanden. Sofort begibt er sich auf eine exzessive „Sauftour“ durch sämtliche Kneipen von Zürich. Am Morgen als ihn alle Kollegen bereits verlassen haben, spaziert er melancholisch nach Hause.

Dabei kommt er an einer Baustelle vorbei und sieht eine kleine Dampfwalze. Er steigt in den Fahrersitz. Der Zündnagel steckt im Armaturenbrett und es gelingt T den Anlasser zu betätigen. Amüsiert fährt er los, rammt dabei jedoch mehrere Luxusautos welche schwer beschädigt werden. Da der Motor abstirbt, steigt T traurig von der Dampfwalze herunter und geht nach Hause, wo er in einen tiefen Schlaf fällt. Als ihn die Polizei aufsucht und befragt, kann er sich an nichts mehr erinnern, ausser, dass er von einem grossen Bagger geträumt hat.

Strafbarkeit von T?